

Sechste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses

zu Einsprüchen betreffend die ordnungsgemäße Zusammensetzung des 20. Deutschen Bundestages sowie zu Einsprüchen gegen die teilweise Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024

A. Problem

Gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Er entscheidet gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat. Die Mandatsprüfung dient der kontinuierlichen Kontrolle der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Deutschen Bundestages. Der Deutsche Bundestag hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes auf der Grundlage von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zu entscheiden. Seit der fünften Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses sind drei Einsprüche gerichtet auf eine Mandatsprüfung eingegangen. Zudem sind anlässlich der teilweisen Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 sechs Wahleinsprüche eingegangen. Insgesamt werden somit neun Entscheidungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

B. Lösung

Zurückweisung von neun Einsprüchen wegen Unzulässigkeit bzw. wegen Unbegründetheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die aus den Anlagen 1 bis 9 ersichtlichen Beschlussempfehlungen anzunehmen.

Berlin, den 16. Mai 2024

Der Wahlprüfungsausschuss

Daniela Ludwig
Vorsitzende und Berichterstatterin

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Macit Karaahmetoğlu
Berichterstatter

Marianne Schieder
Berichterstatterin

Carsten Müller
(Braunschweig)
Berichterstatter

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Awet Tesfaiesus
Berichterstatterin

Philipp Hartewig
Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis zum Anlagenteil**Beschlussempfehlungen zu den einzelnen Wahleinsprüchen**

Aktenzeichen WP ...	Gegenstand	Berichterstatter/-in	Anlage	Seite
2156/21	Einspruch auf Basis von § 46 Absatz 1 Nummer 1 BWG i. V. m. § 47 Absatz 1 Nummer 1 BWG (Listennachfolge)	Marianne Schieder	1	4
2157/21	Mandatsprüfung der zehn Abgeordneten der Gruppe BSW	Macit Karaahmetoğlu	2	7
2158/21	Keine Berufung eines Listennachfolgers nach Mandatsverzicht eines direkt gewählten Abgeordneten	Marianne Schieder	3	10
1/24	Auszählung im Wahlbezirk 03815 (Stimmzettel im Live-TV; Transport der Stimmzettel)	Awet Tesfaiesus	4	12
2/24	Verschiebungen von Listenplätzen nach NRW, Niedersachsen, Hessen; Sitzverlust FDP	Patrick Schnieder	5	16
3/24	Diverse, u. a. Anordnung der Wiederholungswahl durch BVerfG, Durchführung der Briefwahl	Philipp Hartewig	6	21
4/24	Diverse, u. a. Quotenregelungen für Kandidatenaufstellung, Chancengleichheit der Parteien	Carsten Müller (Braunschweig)	7	26
5/24	Diverse, u. a. Parteienkritik, fehlende Möglichkeit neuer Kandidatenaufstellung, Organisation Briefwahl	Esther Dilcher	8	31
6/24	Unrichtige Auszählung (– verfristet –)	Daniela Ludwig	9	35

Anlage 1

Beschlussempfehlung

Zum Einspruch mit dem Az.

– WP 2156/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Einspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Der Bundestagsabgeordnete Dr. Stefan Kaufmann hat am 4. Januar 2024 für den verstorbenen Abgeordneten Dr. Wolfgang Schäuble, aus der Fraktion der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich Sozialen Union in Bayern e. V. (CSU) die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag erworben.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2024, das am 25. Januar 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen den Mandatserwerb eingelegt.

Das Nachrücken in ein Überhangmandat stelle einen Verstoß gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit der Wahl nach Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) dar und sei entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. Februar 1998 (BVerfGE 97, 317) verfassungswidrig.

Der Landeslistensitz des Abgeordneten Dr. Stefan Kaufmann und der CDU Baden-Württemberg sei als 33. Sitz der CDU Baden-Württemberg weder durch Erst- noch durch die Zweitstimmen der Landesliste der CDU Baden-Württemberg gedeckt.

Überhangmandate der CDU würden im zur Bundestagswahl 2021 gültigen Wahlgesetz dadurch ausgeglichen, dass andere Landeslisten der CDU (z. B. Thüringen oder Nordrhein-Westfalen) entsprechend weniger Sitze erhielten, als ein Landesproporz vorsähe. Diese parteiinterne Sitzverschiebung von den „nicht-überhängenden Landeslisten zu den überhängenden Landeslisten“ könne aber nur solange gerechtfertigt sein, wie die Überhangmandate als Direktmandate unmittelbar auf der Wahl durch Erststimmen beruhten. Die Rechtfertigung entfalle mit dem Ausscheiden „eines überhängenden Direktkandidaten“.

Auf Basis des Zweitstimmenergebnisses der Bundestagswahl 2021 habe der vierte Sitz der CDU Thüringen (entsprechend der Sainte-Laguë Höchstzahlen) einen „deutlich höheren“ Anspruch als der 33. Sitz der CDU Baden-Württemberg; der Einspruchsführer fügt insofern eine eigene Berechnung bei.

Der Einspruchsführer beantragt, „den Wahlfehler im zur Bundestagswahl im Jahr 2021 gültigen Bundeswahlgesetz (§ 6 und § 48) festzustellen und zu korrigieren.“

Der Einspruchsführer nimmt Bezug auf die Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 2023 zu seinem gleichartigen Wahleinspruch mit dem Az. WP 2154/21 (Bundestagsdrucksache 20/7200, Anlage 40). Aus der Entscheidung ergäben sich keine Hinweise auf die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Nachrückens in den „parti-internen Überhang“. Der Hinweis in den Entscheidungsgründen auf das Verhältnis der Sitzverteilung sei irrelevant, da dieses beim Nachrücken eines Abgeordneten aus einer Landesliste mit „größerem Anspruch“ nicht verändert würde. Ein Nachrücken aus der Landesliste mit „dem höchsten Anspruch“ würde die verhältniswahlrechtliche Komponente des Wahlsystems sogar stärker verwirklichen.

Der Deutsche Bundestag negiere die Tatsache des Überhangs, da in der genannten Entscheidung damit argumentiert werde, dass mit der Zweitstimme aus den Landeslisten zugleich die Ersatzleute gewählt würden. Schon die ursprünglichen 33 Sitze der CDU Baden-Württemberg seien jedoch nicht durch die Zweitstimmen der Landesliste Baden-Württemberg gewählt worden, was bedeute, dass die CDU dort „parti-internen Überhangmandate“ erhalten habe. Die Sitze der Nachrücker aus der Landesliste Baden-Württemberg seien damit weder über Zweitstimmen der CDU Baden-Württemberg noch über Erststimmen gewählt. Die Zweitstimmen, die hinter den CDU-Listenmandaten aus Baden-Württemberg stünden, seien nicht für die CDU in Baden-Württemberg, sondern für andere CDU-Landeslisten (z.B. Thüringen) abgegeben worden.

Eine parteiinterne Sitzverschiebung von „nicht-überhängenden Landeslisten“ zu den „überhängenden Landeslisten“ einer Partei könne nur solange gerechtfertigt werden, wie die Überhangmandate als Direktmandate unmittelbar auf der Wahl durch Erststimmen beruhen. Diese Rechtfertigung entfalle mit dem Ausscheiden eines „überhängenden Direktkandidaten“. Eine andere Rechtfertigung für ein Nachrücken in den „parteiinternen Überhang“ formuliere der Deutsche Bundestag weder in der genannten Wahlprüfungsentscheidung (Bundestagsdrucksache 20/7200, Anlage 40) noch in den Begründungen der Wahlgesetzänderungen seit 2013.

Verbleibe das Mandat nach Ausscheiden eines „überhängenden Direktkandidaten“ bei der „überhängenden Landesliste“, sei dieses Mandat nicht durch Wählerstimmen gedeckt. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl.

Der Einspruchsführer verweist auf seinen Vortrag zum Wahleinspruch mit dem Az. WP 2154/21 in den Schreiben vom 4. März 2023 sowie 8. April 2023.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über den Einspruch ist gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 1 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Nummer 1 BWG im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden. Der gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes form- und fristgerecht eingelegte Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Die Berufung als Listennachfolger und der Mandatserwerb des Abgeordneten Dr. Stefan Kaufmann erfolgten gemäß den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der für die 20. Wahlperiode geltenden Fassung (a. F.).

Die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg hat nach dem Tod des Abgeordneten Dr. Wolfgang Schäuble – gewählt im Wahlkreis 284 als Bewerber der CDU in Baden-Württemberg – gemäß § 48 Absatz 1 BWG a. F. den Abgeordneten Dr. Stefan Kaufmann als nächstfolgenden, bisher noch nicht berücksichtigten Bewerber auf der Landesliste der CDU für Baden-Württemberg als gewählt festgestellt. Er hat die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag gemäß § 45 BWG a. F. am 4. Januar 2024 erworben (20. Bekanntmachung der Bundeswahlleiterin über die Berufung eines Listennachfolgers in den 20. Deutschen Bundestag vom 9. Januar 2024, BAnz AT 30.01.2024 B12).

Die Bundeswahlleiterin und die Landeswahlleiterin Baden-Württemberg haben bereits in ihrer Stellungnahme zum Einspruch des Einspruchsführers mit dem Az. WP 2154/21 dargelegt, dass die CDU nach den endgültigen Ergebnissen der Bundestagswahl 2021 im Land Baden-Württemberg keine unausgeglichene Überhangmandate gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 BWG a. F. innehat, die der Berufung eines Listennachfolgers nach § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG a. F. entgegenstehen würden. Für den vom Einspruchsführer beschriebenen Fall des Ausscheidens eines „überhängenden Direktkandidaten“ sieht § 48 BWG a. F. keine Ausnahme hinsichtlich des Nachrückens vor; insbesondere ist kein Nachrücken eines Bewerbers von einer anderen Landesliste der Partei vorgesehen.

2. Mit Blick auf die vom Einspruchsführer wiederholt aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem BVerfG vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. BVerfG NVwZ 2021, 469 [470 Randnummer 38]; Bundestagsdrucksachen 20/7200, Anlagen 4, 6, 21, 27, 39, 40; 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Ungeachtet dessen bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewandten Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der für die 20. Wahlperiode geltenden Fassung. Das BVerfG hat bereits entschieden, dass die Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind (BVerfG, Urteil vom 29. November 2023 – 2 BvF 1/21 –). Gegenstand des abstrakten Normenkontrollverfahrens war Artikel 1 Nummer 3 bis 5 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020, mit dem u. a. die hier maßgeblichen § 6 Absatz 6 und § 48 Absatz 1 BWG a. F. neu gefasst wurden.

Das BVerfG hat die zur Überprüfung gestellten Normen unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft und festgestellt, dass diese sowohl mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot als auch mit den Grundsätzen der Gleichheit und der Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien vereinbar sind (BVerfG, Urteil vom 29. November 2023 – 2 BvF 1/21 –, Randnummer 79). Das vom Einspruchsführer gerügte Nachrücken in ein Überhangmandat, das § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG a. F. nur für unausgeglichene Überhangmandate ausschließt und im Übrigen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 BWG a. F. grundsätzlich vorgesehen ist, stellt somit keinen Verstoß gegen das Prinzip der Unmittelbarkeit der Wahl dar.

Das BVerfG sieht in § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG a. F. die Maßgaben seiner Rechtsprechung, wonach ein Nachrücken in den Überhang nicht stattfinden soll, umgesetzt. Die Ausnahme in § 48 Absatz 1 Satz 2 BWG a. F. ist demnach „erforderlich, aber auch ausreichend“ (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 29. November 2023 – 2 BvF 1/21 –, Randnummer 147). Eine weitere Ausnahme hinsichtlich des Nachrückens in den „parteiinternen Überhang“ ist danach verfassungsrechtlich nicht geboten.

Beschlussempfehlung

Zum Einspruch mit dem Az.

– WP 2157/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Einspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben, das am 1. Februar 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die insgesamt 20 Einspruchsführer die Mandate der zehn Mitglieder des 20. Deutschen Bundestag, die dem Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) angehören, angefochten. Der Einspruchsführer zu 4) ist als Gruppenbevollmächtigter benannt worden.

Die Einspruchsführer beantragen wörtlich, „dass die Bundestagspräsidentin, Bärbel Bas, MdB, unverzüglich ihrer in § 47 Abs. 1, Ziff. 4 BWahlG niedergelegten Verpflichtung nachkommt und den zehn Mitgliedern, die dem „Bündnis-Sahra-Wagenknecht“ angehören, spätestens bis zum 20. Februar 2024 die Bestätigung erteilt, dass sie auf ihren Sitz in der Partei „DIE LINKE“ rechtswirksam verzichtet haben und deshalb nach § 46 Abs. 1 Ziff. 4 BWahlG aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden sind.“ Die zehn Mitglieder des Deutschen Bundestages, die dem Bündnis-Sahra-Wagenknecht (BSW) angehören, seien keine gesetzlichen Abgeordneten. Aus § 46 Absatz 1 Nummer 4 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehe hervor, dass wer auf seinen Listenplatz verzichte, zugleich auf sein Mandat verzichte und damit den Bundestag verlassen habe.

Im Einzelnen führen die Einspruchsführer aus:

1. Für den Verzicht auf das Direktmandat wie auf den Listenplatz eines Abgeordneten bestünden strenge Formpflichten aus § 46 Absatz 3 BWG. In beiden Fällen müsse der Mandatsverzicht entweder zur Niederschrift vor der Präsidentin des Deutschen Bundestages oder vor einem Notar aus dem Wahlgebiet der Landesliste des Verzichtenden erfolgen. Die Einspruchsführer sind der Auffassung, die zehn Mitglieder der Partei BSW hätten auf ihre Listenplätze auf den jeweiligen Landeslisten der Partei Die Linke verzichtet. Sofern hierfür alle Formpflichten erfüllt seien, werde dieser Verzicht rechtskräftig, sobald die zehn empfangsbedürftigen Willenserklärungen der Präsidentin des Bundestages zugestellt würden. In diesem Moment hätten die zehn Mitglieder der Partei BSW den Bundestag durch Mandatsverzicht rechtswirksam und unwiderruflich verlassen. Den Ausgeschiedenen sei der Mandatsverzicht zu bestätigen. Wer auf seinen Listenplatz verzichte, habe auch auf sein Mandat verzichtet und sei damit unwiderruflich aus dem Bundestag ausgetreten.

Der Kommentar zum Bundeswahlgesetz von *Schreiber* (BWahlG 2017, § 46, Randnummer 17) sei dem Irrtum erlegen, ein Abgeordneter könne aus seiner Fraktion austreten, seinen Sitz auf der Liste seiner Landespartei aber behalten, obwohl er zuvor auf diesen Sitz verzichtet habe. Diese Auffassung sei abwegig. Wer seinen Listenplatz an das Volk zurückgebe, könne nicht gleichzeitig bezahltes Mitglied der Volksvertretung bleiben. Die Parteistimmen für die Liste der Linken könnten nicht in Stimmen für die Liste der Partei BSW umgewandelt werden, welche am Wahltag des 26. September 2021 nicht auf dem Stimmzettel gestanden habe und gegebenenfalls auch weit davon entfernt gewesen wäre, die Fünf-Prozent-Hürde zu überwinden. Dies stelle eine bizarre Verdrehung des Wählerwillens dar und sei grob verfassungswidrig.

2. Die Listenwahl sei eine pauschale Blockwahl. Die Wähler kennzeichneten auf dem Stimmzettel nicht den Namen einer bestimmten Person, sondern den Namen einer Partei. Dem Stimmzettel seien lediglich die Eigennamen der fünf Listenführer zu entnehmen. Selbst aus diesen fünf Eigennamen könne der Wähler keine Auswahl treffen. Weitere Namen von gelisteten Personen seien auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt. Die Zweitstimme sei keine Personenstimme, sondern eine Parteienstimme. Die Liste werde „en bloc“, d. h. als ganze gewählt. Die Zweitstimme gelte der Partei. Sie sei unteilbar, könne nicht gestückelt und nicht pro Kopf aufgeteilt und auf andere Parteien übertragen werden.

Wenn die Formpflichten nicht erfüllt seien, verblieben die zehn Mitglieder des BSW Mitglieder in der Fraktion Die Linke. Im umgekehrten Fall rückten für die Mitglieder der Partei BSW die Listenanwärter aus den entsprechenden Landeslisten der Partei Die Linke nach, die noch nicht zum Zuge gekommen seien. Dies geschehe, sobald der Verzicht rechtswirksam und der Listenplatz frei geworden sei. Die Wähler hätten ihre Zweitstimme nicht für Listenplätze abgegeben, die unbesetzt blieben. Werde ein Listenplatz vakant, weil ein Mandatsträger auf seinen Sitz verzichte, hätten die Wähler nach § 48 BWG Anspruch auf Nachbesetzung durch einen Nachrücker aus den Landeslisten, die sie mit den Stimmzetteln „en bloc“ gewählt hätten.

Man könne sich nicht für die Landesliste einer Partei aufstellen und auf einem bestimmten Platz in der Reihenfolge auf der Liste wählen lassen, später auf seinen Sitz verzichten und zugleich den untrennbar mit der Liste verbundenen Sitz, trotz Verzicht, zu einer neu gegründeten Partei mitnehmen oder als Parteiloser für sich alleine behalten. Das widerspreche dem Prinzip der Parteienwahl. Wer seinen Listenplatz aufgabe, habe damit den Bundestag verlassen. Er gebe seinen Sitz für einen Listennachfolger frei, vorausgesetzt alle Formpflichten seien erfüllt und der Verzicht sei der Präsidentin des Bundestages zugegangen.

3. Die zehn Mitglieder des BSW seien inzwischen keine gesetzlichen Mitglieder des Bundestages mehr, hätten aber im Plenum des Parlaments trotzdem Sitz und Stimme. Das habe die Präsidentin des Bundestages nicht zulassen dürfen. Das Bündnis Sahra Wagenknecht habe am 26. September 2021 nicht zur Wahl gestanden und habe deshalb nicht gewählt werden können. Die zehn Mitglieder des BSW müssten den Bundestag nicht verlassen, sie hätten es durch den Mandatsverzicht schon getan. Im Falle unerfüllter Formpflichten müssten die erforderlichen Maßnahmen nachgeholt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

1. Das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) regelt in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gemäß § 15 Satz 1 WahlPrüfG ist nach den Vorschriften des WahlPrüfG auch zu verfahren, wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – GG). Der Antrag einer solchen Mandatsprüfung ist gemäß § 15 Satz 2 WahlPrüfG auf Entscheidung des Bundestages über den Mandatsverlust gerichtet. Einen Antrag auf ein bestimmtes Tätigwerden der Bundestagspräsidentin – beispielsweise auf die Erteilung einer Bestätigung gemäß § 46 Absatz 1 Nummer 4 BWG, wie von den Einspruchsführern beantragt – sieht das WahlPrüfG nicht vor. Der Bundestag ist jedoch in seinen Verfahrens- und Sachentscheidungen von Anträgen oder Anregungen der Beteiligten unabhängig (*Winkelmann*, WahlPrüfG, § 2 Randnummer 1, vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/5700, S. 41). Erkennbar ist, dass das Antragsbegehren der Einspruchsführer jedenfalls auf eine Entscheidung über den Mandatsverlust der zehn Mitglieder des Bundestages, die der Gruppe BSW angehören, gerichtet ist. Die Einspruchsführer sind gemäß § 15 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 WahlPrüfG antragsberechtigt. Der Antrag auf Mandatsprüfung kann gemäß § 15 Satz 2 WahlPrüfG jederzeit gestellt werden – mit Ausnahme der Fälle, in denen der Ältestenrat oder die Präsidentin des Bundestages über den Verlust entschieden hat. Eine Entscheidung des Ältestenrates oder der Präsidentin des Bundestages über den Mandatsverlust der zehn Mitglieder der Gruppe BSW ist nicht ergangen. Offen bleiben kann, ob ein Antrag auf Mandatsprüfung auch dann (jederzeit) gestellt werden kann, wenn dieser einen Verlustgrund zum Gegenstand hat, für den das Bundeswahlgesetz (BWG) eine Entscheidung der Präsidentin vorsieht und diese keine Entscheidung getroffen hat.

2. Die zehn Abgeordneten, die der Gruppe BSW angehören, haben nicht gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Andere Gründe für einen Mandatsverlust sind nicht ersichtlich.

a) Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG verliert ein Abgeordneter die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bei Verzicht. Ein Mandatsverzicht ist gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 und 2 BWG nur wirksam, wenn er zur Niederschrift der Präsidentin des Deutschen Bundestages, eines deutschen Notars mit Sitz im Geltungsbereich des BWG, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete der Bundestagspräsidentin zu übermitteln. Wenn diese Formvorschriften erfüllt sind, erteilt die Präsidentin des Deutschen Bundestages die Bestätigung der Verzichtserklärung gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 4 BWG.

Im vorliegenden Fall sind die Formvorschriften nicht erfüllt. Keiner der zehn Abgeordneten, die der Gruppe BSW angehören, hat zur Niederschrift der Präsidentin des Deutschen Bundestages den Mandatsverzicht erklärt; der Bundestagspräsidentin ist auch von keinem der zehn Abgeordneten eine notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung übermittelt worden.

Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer haben die zehn Abgeordneten der Gruppe BSW auch materiell nicht im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag verzichtet. Der Verzicht im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BWG ist eine Willenserklärung eines Abgeordneten mit dem Inhalt der freiwilligen Aufgabe aller mit der Mitgliedschaft im Bundestag erworbenen und mit der Mandatsausübung verbundenen Rechte für die gesamte laufende Wahlperiode (*Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 46 Randnummer 23). Inhaber dieser Rechte ist nicht die Partei oder die Landesliste einer Partei, der ein Abgeordneter angehört, sondern der einzelne Abgeordnete als Mitglied des Deutschen Bundestages und Träger des gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG freien Mandats. Zwar sind die Ausführungen der Einspruchsführer, wonach die Zweitstimmenwahl keine Personenwahl sondern eine Listenwahl sei, zutreffend. Allerdings werden im Anschluss an die Wahl vom Bundeswahlausschuss gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 BWG nicht lediglich die auf die einzelnen Landeslisten entfallenden Sitze, sondern auch die gewählten Bewerber, d. h. die einzelnen Personen, festgestellt. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 BWG erwerben die gewählten Bewerber die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Deutschen Bundestages nach der Wahl. Die zehn Abgeordneten der Gruppe BSW haben nicht erklärt, ihre so erworbene Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und die damit einhergehenden Rechte freiwillig aufzugeben. Sowohl der Austritt aus einer Partei und Fraktion als auch der Eintritt in eine neue Partei und Fraktion sind von der freien Mandatsausübung gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG umfasst (BVerfGE 2, 1 [74]) und stellen somit keine Aufgabe, sondern eine Ausübung dieser Rechte dar. Entsprechendes gilt für den Eintritt in eine neue Gruppe. Die Prüfung der Partei- sowie der Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit sind im Übrigen nicht Gegenstand der Mandatsprüfung gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 GG und § 15 WahlPrüfG.

b) Aus dem Vortrag der Einspruchsführer ergibt sich auch kein anderer Grund für den Verlust der Mitgliedschaft der zehn Abgeordneten der Gruppe BSW im Deutschen Bundestag. So führt insbesondere der Austritt aus der Partei, über deren Landesliste ein Abgeordneter gewählt wurde, nicht zum Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. Hinsichtlich nachträglicher Veränderungen, die die Person des Abgeordneten betreffen, sieht § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG vor, dass ein Abgeordneter die Mitgliedschaft dann verliert, wenn eine Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit entfällt. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit ergeben sich aus § 15 BWG. Die Parteimitgliedschaft des Abgeordneten ist keine Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß § 15 Absatz 1 BWG. Der nachträgliche Eintritt in eine andere Partei stellt zudem keine negative Wählbarkeitsvoraussetzung gemäß § 15 Absatz 2 BWG dar.

Anlage 3

Beschlussempfehlung

Zum Einspruch mit dem Az.

– WP 2158/21 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Einspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben, das am 18. April 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die personelle Besetzung des Deutschen Bundestages eingelegt. Der Einspruchsführer zu 4) ist als Gruppenbevollmächtigter benannt worden.

Die Einspruchsführer beantragen, den „am 1. April 2024 entstandenen Leerstand im Wahlkreis Nr. 229/Passau (...) unverzüglich durch Nachwahl bei den Erststimmen zu beenden.“ Zur Begründung wird ausgeführt: Der Wahlkreis 229/Passau sei seit dem Ausscheiden von Andreas Scheuer aus dem Deutschen Bundestag am 1. April 2024 vakant. Eine Nachbesetzung für das Direktmandat finde nicht statt. Dieser „Leerstand“ bis zum Ende der Legislaturperiode sei gesetzes- und verfassungswidrig.

Die Staatsbürger aus Passau könnten ihrer Erststimme nicht „beraubt“ werden, was sich aus § 1 Absatz 2 und § 4 Bundeswahlgesetz (BWG) ergebe. Die Wähler in Passau hätten keinen Anspruch auf einen leerstehenden Wahlkreis, sondern Anspruch auf einen von ihnen direkt gewählten Mitbürger aus Passau. Werde ein Wahlkreis vakant, so werde überall auf der Welt nachgewählt, nur in Passau nicht. Das verletze das vernünftige Rechtsempfinden der gewöhnlich anzutreffenden Wählerschaft. Die dem entgegenstehenden Vorschriften in § 1 Absatz 1 und § 6 Absatz 5 und 6 BWG seien nach den anerkannten Auslegungsregeln für den Fall einer bestehenden Gesetzeskonkurrenz zu bewerten, die im BWG leider anzutreffen sei.

Die Vakanz im Wahlkreis 229 verletze die Verfassungsnormen der Volkssouveränität, der Bundesstaatlichkeit, und des Willkürverbots sowie den Grundsatz der gleichen Wahl. Den Passauern werde die Teilhabe an der Volksherrschaft verwehrt, das dortige Wahlvolk sei von der Findung des Volkswillens grundrechtswidrig ausgeschlossen. Der Deutsche Bundestag könne und müsse durch Beschluss des Plenums Abhilfe schaffen. Der Freistaat Bayern habe Anspruch auf 46 der insgesamt 299 Direktmandate. Der Länderproporz unter den Bundesländern werde durch die Vakanz verletzt. Für den am 26. Dezember 2023 verstorbenen Wolfgang Schäuble, direkt gewählt im Wahlkreis 284/Offenburg in Baden-Württemberg, sei Stefan Kaufmann von der Landesliste der CDU nachgerückt. Eine zwingende Notwendigkeit, im Januar 2024 in Offenburg anders zu verfahren als im April 2024 in Bayern, lasse sich nicht dartun. Seit dem Wahltag am 26. September 2021 seien insgesamt elf direkt gewählte Abgeordnete aus dem Bundestag ausgeschieden; im April sei ein weiteres Direktmandat weggefallen. Die Gesamtzahl der besetzten Wahlkreise sank daher von 299 auf 287 ab. In elf von zwölf Fällen sei ein Anwärter aus den Landeslisten der betroffenen Landesparteien nachgerückt, nur in Bayern nicht. Die „willkürliche Ausnahme Bayerns vom Verhältnisausgleich“ verletze die Verfassungsnorm der gleichen Wahl, die allen Wählern aus Bayern in den Artikeln 38 und 29 des Grundgesetzes (GG) ausdrücklich garantiert werde.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist unzulässig. Das Antragsbegehren ist im Wahlprüfungsverfahren nicht statthaft.

Das Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) regelt in erster Linie die Anfechtung der Wahlen zum Deutschen Bundestag. Gegenstand der Wahlprüfung ist gemäß § 1 Absatz WahlPrüfG die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten und Pflichten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl. Gemäß § 15 Satz 1 WahlPrüfG ist nach den Vorschriften des WahlPrüfG auch zu verfahren, wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 GG). Der Antrag einer solchen Mandatsprüfung ist gemäß § 15 Satz 2 WahlPrüfG auf Entscheidung des Bundestages über den Mandatsverlust gerichtet.

Die Einspruchsführer tragen keine Wahlfehler, die die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag in Frage stellen würden, und keine Verletzung von Rechten und Pflichten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl vor. Ein solcher Vortrag wäre im Übrigen sowohl in Bezug auf die Hauptwahl am 26. September 2021 als auch in Bezug auf die teilweise Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG verfristet.

Der Einspruch ist auch nicht auf eine Entscheidung, ob ein Abgeordneter seine Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 GG und § 15 Satz 1 WahlPrüfG), gerichtet. Andreas Scheuer hat auf seine Mitgliedschaft im 20. Deutschen Bundestag verzichtet und ist nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 47 Absatz 1 Nummer 4 BWG mit Ablauf des 1. April 2024 aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden. Dies wird von den Einspruchsführern nicht angefochten. Auch zielt der Antrag nicht auf die Überprüfung der bestehenden Mitgliedschaft eines Abgeordneten.

Eine Prüfung, ob nachträglich eine noch nicht bestehende Mitgliedschaft eines Bewerbers begründet werden müsste, beispielsweise durch nachträgliche Wahl, sieht das Wahlprüfungsgesetz nicht vor. Ein solches Antragsbegehren ist auch nicht von Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG umfasst.

Anlage 4

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 1/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 14. Februar 2024, das am 16. Februar 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die teilweise Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 eingelegt.

1. Vortrag des Einspruchsführers

Der Einspruchsführer rügt Vorkommnisse im Wahllokal 03815 in Berlin-Pankow im Zusammenhang mit der TV-Berichterstattung über die Stimmenauszählung und den Transport der Stimmzettel. In der Ausgabe der „rbb-Abendschau“ am 11. Februar 2024 um 19:30 Uhr sei ab Sendeminute 6:38 live aus dem Wahllokal 03815 in Berlin-Pankow berichtet worden. In der Sendeminute 6:58 habe der Reporter mit dem Begleitkommentar „...ein Wähler / eine Wählerin hat hier sowas abgegeben – alles durchgestrichen, ungültig, aber das scheint die einzige ungültige Stimme hier zu sein...“ offenbar einen originalen, ungültigen Stimmzettel in die Kamera gehalten. Nach Auffassung des Einspruchsführers sei zu prüfen, ob dem Reporter tatsächlich ein originaler Stimmzettel während oder nach der laufenden Stimmenauszählung ausgehändigt worden sei und wenn ja, wie ein solcher „erheblicher Eingriff eines Unbefugten in die Auszählungsprozedur“ möglich gewesen sei und ob Unbefugten noch weitere „unrechtmäßige Interventionen“ gestattet worden seien. Es sei weiterhin zu prüfen, ob und wenn ja, mit welchen Sicherungsvorkehrungen der Aufenthalt des Fernsehteams während der Stimmenauszählung geregelt gewesen sei. Es sei auch die Frage zu klären, ob dem Fernsehteam gestattet worden sei, zwischen den Wahlhelfern an den Auszählungstischen zu drehen.

In der Spätausgabe der „rbb24“ Nachrichten vom 11. Februar 2024 sei ab der Sendeminute 3:50 erneut über das Wahllokal 03815 berichtet worden. Ab Sendeminute 4:27 werde mit Bild und Begleitkommentar berichtet, dass die ausgezählten Stimmzettel per Lastenrad zum Bezirksamt gebracht worden seien. Gezeigt werde in dem Beitrag ein im strömenden Regen geparktes Lastenrad, in dem sich die originalen Stimmzettel befunden haben sollen und die der Fahrer mühsam mit einer Abdeckplane vor dem Regen zu schützen versucht habe. Im Live-Interview habe die Wahlvorsteherin erläutert: „Die Unterlagen werden zum Depot des Wahlamts gebracht und Mitarbeiter im Wahlamt machen noch einmal Nachzählungen, Plausibilitätsprüfungen in der nächsten Woche.“

Sollten diese Schilderungen dem tatsächlichen Ablauf entsprechen, bedeute dies nach Auffassung des Einspruchsführers, dass ausgezählte, aber noch nicht für das amtliche Endergebnis gegengeprüfte Originalstimmzettel einer Einzelperson zu einem Fahrradtransport bei Dunkelheit völlig ungesichert übergeben worden seien. Die zeitweilige Aushändigung von Wahlunterlagen an eine Einzelperson stelle zudem einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Vier-Augen-Prinzip bei der Organisation des Wahlablaufs und der Auszählung dar.

2. Stellungnahme des Landeswahlleiters

Der Landeswahlleiter für Berlin hat nach Stellungnahme der Kreiswahlleitung Pankow sowie deren Befragung des Wahlvorstands des Wahlbezirks 03815 zum Vorbringen des Einspruchsführers wie folgt Stellung genommen:

Es sei zutreffend, dass dem Reporter ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme ausgehändigt worden sei. Vom Wahlvorstand sei übereinstimmend erklärt worden, dass nicht zwischen den Auszählungstischen gefilmt worden sei, da die Wahlhelfenden dies abgelehnt hätten. Der Reporter habe sich immer im Eingangsbereich aufgehalten. Es seien keine Aufnahmen von Wählern, dem Wählerverzeichnis oder anderen Aufzeichnungen vorgenommen worden. Die Auszählung sei nicht gestört worden. Diese Schilderung decke sich mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift, die der Landeswahlleiter angefordert und seiner Stellungnahme beigelegt hat. Danach seien

keine besonderen Vorkommnisse während der Ergebnisermittlung eingetragen und auch der Ausfüllteil der Stimmenauszählung (Punkt 4. der Wahlniederschrift) lasse keine Störungen der Auszählung erkennen. Schließlich sei auch in dem Video der rbb24-Abendschau vom 11. Februar 2024 um 19:30 Uhr ab Minute 6:40 erkennbar, dass der Reporter nicht während der Auszählung der Stimmen filme. Für den Umgang mit Pressevertretern zur Medienberichterstattung würden den Wahlvorständen durch das Bezirkswahlamt Pankow Hinweise ausgegeben. Auch das Landeswahlamt habe allen Bezirkswahlämtern für die Teil-Wiederholungswahl eine Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtenden zur Verfügung gestellt. Daneben behandelten die Schulungsmaterialien für Wahlvorstände den Umgang mit Wahlbeobachtenden und Pressevertretenden, diese seien durch das Bezirkswahlamt Pankow bei den Präsenzs Schulungen thematisiert worden. Die Handreichung des Landeswahlamts sowie einen Auszug aus der Hinweisbroschüre des Bezirkswahlamtes Pankow hat der Landeswahlleiter seiner Stellungnahme beigefügt. Der Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtenden des Landeswahlleiters sei zu entnehmen, dass das Anfassen von Wahlunterlagen unzulässig sei und insbesondere darauf geachtet werden müsse, dass das Wahlgeheimnis nicht gefährdet werde. Der Landeswahlleiter weist zudem darauf hin, dass die Bundeswahlleiterin erstmalig zur Europawahl 2024 eine bundesweit einheitliche Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtenden zur Verfügung gestellt habe. Darin sei noch einmal deutlicher beschrieben, dass das Anfassen wie auch das Fotografieren und Filmen von Wahlunterlagen unzulässig sei.

Zum Vorbringen des Einspruchsführers gegen den Transport der Wahlunterlagen teilt der Landeswahlleiter mit, dass dieser laut dem Bezirkswahlamt Pankow durch die Wahlvorsteherin und die Schriftführerin gemeinsam erfolgt sei. Es könne bestätigt werden, dass die Wahlunterlagen in einem Fahrradanhänger zum Stützpunkt des Bezirkswahlamtes transportiert worden seien. Das Bezirkswahlamt stelle den Wahlvorständen zum Verpacken der Wahlunterlagen Transportbehälter aus Plastik zur Verfügung, was sich aus den Hinweisen zum Transport des Bezirkswahlamtes Pankow ergebe, die der Stellungnahme des Landeswahlleiters beigefügt sind. Nach den Schilderungen des Bezirkswahlamtes Pankow, wonach die Wahlunterlagen von der Wahlvorsteherin und der Schriftführerin gemeinsam transportiert worden seien, treffe es demnach nicht zu, dass die Wahlunterlagen durch eine Einzelperson transportiert worden seien.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 5. April 2024 Gelegenheit zur Erwiderung auf die Stellungnahme des Landeswahlleiters für Berlin erhalten, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Wahlfehler entnehmen, der die Gültigkeit der teilweisen Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag berührt.

1. Mit der Aushändigung eines als ungültig gewerteten Stimmzettels an den im Wahllokal anwesenden Reporter wurde gegen die Vorschriften über die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in §§ 67 ff. der Bundeswahlordnung (BWO) verstoßen. Eine Mandatsrelevanz ist jedoch ausgeschlossen.

a) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist gemäß § 54 BWO öffentlich. Jedermann, einschließlich Medienvertreter, hat als Wahlbeobachter zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Nach § 67 BWO hat die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ohne Unterbrechung zu erfolgen. Die einzelnen Schritte zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind in §§ 68 ff. BWO festgeschrieben. Aus § 69 BWO ergibt sich, dass die aus der Wahlurne entnommenen Stimmzettel (§ 68 Absatz 1 Satz 3 BWO) nur von den Mitgliedern des Wahlvorstandes und im Bedarfsfall Hilfskräften (§ 6 Absatz 10 BWO) sortiert, gezählt und verwahrt werden dürfen und beaufsichtigt werden müssen. Dies gilt nicht nur für Stimmzettel mit gültigen Stimmen, sondern ausdrücklich auch für Stimmzettel mit ungültigen oder klärungsbedürftigen Stimmen. Nach § 69 Absatz 1 Satz 2 BWO werden Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Nach Zählung der Stimmen auf den übrigen Stimmzetteln (§ 69 Absatz 2 bis 5 BWO) entscheidet gemäß § 69 Absatz 6 BWO der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Gemäß § 69 Absatz 8 Nummer 4 BWO sammeln die Beisitzer diese Stimmzettel und behalten sie unter Aufsicht. Gemäß § 72 Absatz Satz 5 BWO sind diese Stimmzettel der Wahlniederschrift beizufügen und unverzüglich der Gemeindebehörde zu übergeben (§ 72 Absatz 2 BWO). Im Wahlraum Anwesende Dritte, die nicht dem Wahlvorstand angehören, dürfen in die Auszählung nicht eingreifen. Die Informationen des Landeswahlleiters für Berlin zur Wahlbeobachtung, die der Landeswahlleiter seiner Stellungnahme beigefügt hat, machen insofern deutlich, dass das Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln durch Wahlbeobachter unzulässig ist.

Aus der Stellungnahme des Landeswahlleiters ergibt sich nicht, zu welchem Zeitpunkt der Auszählung dem Reporter der Stimmzettel ausgehändigt wurde. Dies ist jedoch unerheblich, da dieser zu keinem Zeitpunkt während oder nach der Auszählung an den Reporter hätte ausgehändigt werden dürfen. Der nach den Schilderungen des Einspruchsführers durchgestrichene Stimmzettel hätte gemäß § 69 Absatz 1 Satz 2 BWO ausgesondert und von einem Beisitzer bis zur Entscheidung nach § 69 Absatz 6 Satz 1 BWO verwahrt und im Anschluss gemäß § 69 Absatz 8 BWO unter Aufsicht gehalten werden müssen. Aus der Wahlniederschrift ergibt sich nicht, ob über diesen Stimmzettel gemäß § 69 Absatz 6 BWO entschieden wurde. Eine Eintragung gemäß § 72 Absatz 1 Satz 4 BWO ist nicht ersichtlich. In Abschnitt 4.1 der Wahlniederschrift wurde die Summe der ungültigen Zweitstimmen von „01“ auf „02“ korrigiert. Warum diese Änderung erfolgte, ist nicht ersichtlich. Der oder die fraglichen Stimmzettel waren der dem Wahlprüfungsausschuss in Kopie vorliegenden Wahlniederschrift nicht beigelegt. Ob insofern auch gegen § 72 BWO verstoßen wurde, kann jedoch offen bleiben.

b) Zwar können Verstöße gegen die Vorschriften zur Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses nicht von vornherein als für das Ergebnis unerheblich gewertet werden (BVerfGE 85, 148 [160]). Doch ist vorliegend ausgeschlossen, dass dieser Wahlfehler die Gültigkeit der teilweisen Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 berührt. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag schon früher stets angeschlossen haben, beeinträchtigt ein Wahlfehler nur dann die Gültigkeit der Bundestagswahl, wenn er auf die Sitzverteilung von Einfluss war oder hätte sein können (vgl. nur BVerfGE 89, 243 [254]; sowie zuletzt u. a. Bundestagsdrucksache 20/7200, Anlagen 8, 17, 22, 23, 31, 35). Dabei darf es sich nicht nur um eine theoretische Möglichkeit handeln; sie muss eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende sein (vgl. auch: *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Randnummer 14). Daran fehlt es hier. Laut Stellungnahme des Landeswahlleiters wurde nur ein einzelner Stimmzettel ausgehändigt. Auf diesem Stimmzettel waren beide Stimmen ungültig und konnten sich somit nicht auf die Sitzverteilung auswirken. Auch die Korrektur in der Wahlniederschrift betrifft lediglich eine ungültige Zweitstimme.

2. Anhaltspunkte für weitere Störungen des Auszählungsvorgangs werden vom Einspruchsführer nicht substantiiert vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Der Einspruchsführer fordert insofern lediglich die Prüfung verschiedener Sachverhalte. Es sei zu prüfen, ob Unbefugten „weitere unrechtmäßige Interventionen“ gestattet worden seien und ob dem Fernsighteam gestattet worden sei, zwischen den Wahlhelfern unmittelbar an den Auszählungstischen zu filmen. Weiterhin sei zu prüfen, mit welchen Sicherungsvorkehrungen der Aufenthalt des Fernsighteams ggf. geregelt war. Wahlbeanstandungen, die über bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksache 20/7200 Anlagen 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 18, 20, 25, 26, 31, 33, 36, 37 u. v. m.; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; *Austermann* in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26). Ungeachtet dessen hat die Sachverhaltsaufklärung ergeben, dass es nicht zu den vom Einspruchsführer befürchteten Störungen gekommen ist. Ausweislich des Abschnitts 5 der Wahlniederschrift hat es bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses keine besonderen Vorfälle gegeben. Laut der Stellungnahme des Landeswahlleiters hat der Wahlvorstand zudem übereinstimmend erklärt, dass zwischen den Auszählungstischen nicht gefilmt wurde. Weiterhin ist anhand der vom Landeswahlleiter übersandten Unterlagen hinsichtlich der Anwesenheit des Fernsighteams im Wahllokal des Wahlbezirks 03815 auch kein Fehler bei der Vorbereitung der Wahl ersichtlich. Aus den Informationen des Landeswahlleiters an die Wahlvorstände ergibt sich, dass u. a. das Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln sowie Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen unzulässig ist. In dem Auszug aus der Hinweisbroschüre für Wahlvorstände wird erläutert, dass bei Ton- und Bildaufnahmen darauf zu achten ist, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und insbesondere das Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine nicht aufgenommen werden und dass keine Personen aufgenommen werden dürfen, die dies nicht wünschen.

3. Auch hinsichtlich des Transports der Stimmzettel ist kein Wahlfehler ersichtlich. Die Bundeswahlordnung schreibt vor, dass die Pakete mit Stimmzetteln vom Wahlvorsteher zu versiegeln und der Gemeindebehörde zu übergeben sind (§ 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BWO). Bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde hat der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind (§ 73 Absatz 1 Satz 2 BWO). Hinsichtlich des Transportmittels macht die Bundeswahlordnung keine Vorgaben.

Die Sachverhaltsermittlung hat ergeben, dass der Transport der Wahlunterlagen vom Wahllokal 03815 zum Stützpunkt des Bezirkswahlamts Pankow durch die Wahlvorsteherin und die Schriftführerin gemeinsam erfolgte. Die Tatsache, dass die Stimmzettel in einem Fahrradanhänger transportiert wurden, liefert keinen Grund zur Bean-

standung. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Wahlunterlagen aufgrund des vom Einspruchsführer geschilderten Regens beschädigt beim Bezirkswahlamt angekommen wären. Bei der Wahlvorbereitung hat das Bezirkswahlamt Pankow hinreichende Vorkehrungen getroffen, um einen unbeschädigten Transport der Stimmzettel zu ermöglichen. Für den Transport der Stimmzettel zum Bezirkswahlamt wurden Transportbehälter aus Plastik bereitgestellt. Laut den Hinweisen zum Transport des Bezirkswahlamtes Pankow waren die gültigen Stimmzettel zwingend in diesen Plastikbehältern zu transportieren. Weder aus dem Vortrag des Einspruchsführers noch aus der Wahlniederschrift ergibt sich, dass dies hier nicht der Fall war.

Anlage 5

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 2/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben, das am 26. Februar 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben sich die Einspruchsführer gegen die Verschiebung von drei Listenplätzen und den Wegfall eines Listenplatzes infolge der teilweisen Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag in Berlin am 11. Februar 2024 gewandt und für ihren Einspruch einen Gruppenbevollmächtigten benannt.

Die Einspruchsführer beantragen wörtlich: „Drei Verschiebungen und eine Streichung bei den Listenplätzen, die bei der Teilwiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, am Karnevals-Sonntag, den 11. Februar 2024, im Bundesland Berlin vom Landeswahlleiter in seiner Eigenschaft als Wahlorgan verfügt wurden, waren von ihm zu unterlassen und sind von ihm rückgängig zu machen.“ Sie fordern unter Hinweis auf § 2 Absatz 2 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) eine Entscheidung des Plenums des Deutschen Bundestages innerhalb einer Frist von zwei Monaten.

1. Die Einspruchsführer tragen vor, bei der teilweisen Wahlwiederholung in Berlin seien bei drei Listenplätzen Verschiebungen in andere Bundesländer vorgenommen worden. Ein Listenplatz sei ersatzlos entfallen. Die Zahl der 29 Mandate, die Berlin bei der Hauptwahl am 26. September 2021 noch zugestanden worden seien, sei bei der teilweisen Wahlwiederholung vom 11. Februar 2024 auf 25 abgesunken. Die gerügten Verschiebungen und die Streichung verletzen das Prinzip der föderativen Staatsordnung, das den Staatsbürgern in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) mit Verfassungsrang garantiert werde. Die Einspruchsführer hinterfragen im Einzelnen die Sitzverschiebungen von Berliner Landeslisten zu anderen Landeslisten – bei der SPD zur Landesliste für Niedersachsen, bei Bündnis 90/Die Grünen zur Landesliste für Nordrhein-Westfalen und für Die Linke zur Landesliste für Hessen –, obwohl in den betreffenden Bundesländern am 11. Februar 2024 nicht gewählt worden sei. Bei der FDP habe Lars Lindemann seinen Listenplatz verloren und die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundestages sei von 736 auf 735 abgesunken. Hier habe der Landeswahlleiter für Berlin, Prof. Bröchler, offenbar einen Listenplatz „über Bord geworfen“, der bei der Abstimmung in der Berliner teilweisen Wahlwiederholung von der FDP zu einer anderen Landespartei in Berlin „abgewandert“ sei, „dort aber nicht ankam“.

2. Zweitstimmen seien Landesstimmen, Bundesstimmen gebe es nicht. Ein „bundesweiter Verhältnisausgleich“ sei unzulässig und werde als solcher im Bundeswahlgesetz (BWG) nicht ausdrücklich angeordnet. Über die in Artikel 20 Absatz 1 GG verbürgte Eigenständigkeit der Länder könne sich der einfache Wahlgesetzgeber auch nicht hinwegsetzen. Die Wahl zum Deutschen Bundestag erfolge länderweise in Wahlkreisen und mit Landeslisten (§ 4 BWG). Die Abgeordneten, die dem Bundesland Berlin zustünden, würden in Berlin gewählt. Der Geltungsbereich der Zweitstimmen reiche nicht über das Bundesland Berlin hinaus. Die Wähler aus Berlin könnten nicht über Abgeordnete aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Hessen abstimmen. Daher könnten aus Berlin keine Listenplätze nach Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen verschoben werden oder in Hessen entstehen. Weil die neu gewählten Abgeordneten in diesen Bundesländern nicht auf Berliner Landeslisten gestanden hätten, hätten sie dort auch nicht gewählt werden können. Wer nicht in Berlin gewählt worden sei, sei auch kein Berliner Abgeordneter.

3. Alle Bundesländer seien an der personellen Besetzung des Deutschen Bundestages im Verhältnis ihrer Bevölkerungsanteile zu beteiligen (Landessitzkontingent). Das gehe aus § 3 Absatz 2 und Absatz 3 BWG für die Wahlkreise hervor und sei unstrittig. Nach § 1 Absatz 1 BWG könnten sich bei den Listenplätzen aus dem Gesetz Abweichungen von der Soll-Zahl der 598 Mitglieder des Bundestages ergeben, vorausgesetzt diese personellen Abweichungen seien demokratisch legitimiert. Aus Artikel 38 GG folge, dass wer nicht gewählt worden sei, kein Abgeordneter sein könne. Dem Land Berlin stünden im Bundestag 24 Mandate zu. Bei der Teilwiederholungswahl sei die Zahl der Berliner Abgeordneten im Vergleich zur Hauptwahl von 29 auf 25 abgesunken, liege aber

immer noch um einen Abgeordneten über dem Landeskontingent von 24 Abgeordneten. Obwohl drei Listenplätze von Berlin in andere Länder verschoben worden und ein Listenplatz ersatzlos entfallen sei, was mit der föderativen Staatsordnung nicht in Einklang zu bringen sei, liege die Zahl der Abgeordneten aus Berlin immer noch um einen Kopf über dem Landessitzkontingent.

Nach Auffassung der Einspruchsführer habe der Landeswahlleiter für Berlin die Verschiebungen von drei Listenplätzen in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen und damit gegen das Grundgesetz verstoßen. Die Verschiebungen seien zu unterlassen gewesen und müssten umgehend berichtigt werden. Der Listenplatz, den die FDP verloren habe, müsse einer Partei in Berlin zugewiesen werden, die bei der Wahl besser abgeschnitten habe.

Die Einspruchsführer zitieren zur Ergänzung ihrer Begründung ein Schreiben, dass der Gruppenbevollmächtigte am 19. Februar 2024 an den Bundespräsidenten geschickt habe.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Bundestag entscheidet gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG) auf Einspruch über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl. Gemäß § 44 Absatz 2 BWG kommen diese Vorschriften auch im Falle einer Wiederholungswahl zur Anwendung. Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 WahlPrüfG die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. Einen Antrag auf Tätigwerden eines Wahlorgans sieht das WahlPrüfG nicht vor. Der Antrag der Einspruchsführer ist wörtlich auf ein Tätigwerden des Landeswahlleiters für Berlin gerichtet. Der Bundestag ist jedoch in seinen Verfahrens- und Sachentscheidungen von Anträgen oder Anregungen der Beteiligten unabhängig (*Winkelmann*, WahlPrüfG, § 2 Randnummer 1, vgl. auch BT-Drs. 16/5700, S. 41). Aus dem Einspruchsschreiben wird jedenfalls erkennbar, dass die Einspruchsführer Einspruch gegen die teilweise Wiederholungswahl in Berlin am 11. Februar 2024 einlegen möchten und eine Entscheidung des Deutschen Bundestages begehren. Die Einspruchsführer sind gemäß § 2 Absatz 2 WahlPrüfG antragsberechtigt. Die Einspruchsfrist nach § 2 Absatz 4 WahlPrüfG ist durch das am 26. Februar 2024 eingegangene Schreiben gewahrt. Der Einspruch wurde formgerecht gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG eingelegt.

2. Dem Vortrag der Einspruchsführer lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen. Die Neufeststellung des Wahlergebnisses infolge der teilweisen Wiederholungswahl in Berlin am 11. Februar 2024 und daraus resultierende Sitzverschiebungen gegenüber dem Ergebnis der Hauptwahl sowie der Wegfall eines Sitzes erfolgten gemäß der für die Bundestagswahl 2021 und die teilweise Wiederholungswahl 2024 gültigen Vorschriften des BWG (Fassung vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2395), im Folgenden: a. F.) und der Bundeswahlordnung (BWO).

Die gerügten Sitzverschiebungen und der Wegfall eines Sitzes der FDP wurden nicht vom Landeswahlleiter für Berlin „verfügt“, sondern ergeben sich unmittelbar aus dem Wahlergebnis und der darauf angewandten Vorgaben des BWG. Infolge der teilweisen Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 war nach § 44 Absatz 4 Satz 1 BWG das Wahlergebnis gemäß dem in den §§ 41, 42 BWG geregelten Verfahren insgesamt neu festzustellen. Der Bundeswahlausschuss hat insofern gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 BWG in seiner Sitzung am 4. März 2024 für das gesamte Bundesgebiet neu festgestellt, wie viele Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind. Danach ergeben sich gegenüber der nach der Hauptwahl vom 26. September 2021 zunächst festgestellten Sitzverteilung die gerügten Sitzverschiebungen bei SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke sowie der Wegfall eines Sitzes für die Berliner Landesliste der FDP.

Die festgestellte Sitzverteilung erfolgte gemäß dem in § 6 BWG a. F. geregelten und in § 78 BWO näher konkretisierten Verfahren. Die Berechnungen der Bundeswahlleiterin, welche die Grundlage der Feststellungen des Bundeswahlausschusses bildeten, sind für den Wahlprüfungsausschuss und den Deutschen Bundestag nachvollziehbar dargestellt in den Informationen der Bundeswahlleiterin „Wiederholung der Wahl zum Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 in Teilen Berlins – Heft 3, Ergebnisse nach Wahlkreisen“ (abrufbar unter: https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/83f70eba-4616-490b-8aba-0c3e90715885/w-btw21_heft3.pdf, im Folgenden: Bundeswahlleiterin 2024).

a) Ausgangspunkt für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze ist gemäß § 6 Absatz 1 BWG a. F. die Zahl gültiger und zu berücksichtigender Zweitstimmen, die in einem Bundesland abgegeben wurden. Die im Vergleich zur Hauptwahl niedrigere Wahlbeteiligung in den Teilen Berlins, in denen die Wahl am 11. Februar 2024 wiederholt wurde, führte zu einer insgesamt geringeren Zahl zu berücksichtigender Zweitstimmen im Land Berlin, während die Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen in den übrigen Bundesländern gleich geblieben ist. Nach der Hauptwahl 2021 betrug die Zahl zu berücksichtigender Zweitstimmen im Land Berlin 1.655.196 Stimmen (Informationen des Bundeswahlleiters „Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 – Heft 3, Endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen“, abrufbar unter: https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/cbceef6c-19ec-437b-a894-3611be8ae886/btw21_heft3.pdf, im Folgenden: Bundeswahlleiter 2021, S. 412). Nach der teilweisen Wiederholungswahl 2024 betrug die Zahl zu berücksichtigender Zweitstimmen im Land Berlin dagegen nur 1.524.321 Stimmen (Bundeswahlleiterin 2024, S. 414).

b) Die Sitzverteilung hat nach § 6 BWG a. F. in mehreren Rechenschritten zu erfolgen. Nach § 6 Absatz 2 BWG a. F. sind auf der ersten Stufe die Mindestsitzzahlen für die Länder und für die Landeslisten der Parteien zu ermitteln. Die Bundeswahlleiterin hat vorliegend gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 BWG a. F. zunächst das Sitzkontingent für jedes Land ermittelt, indem sie nach dem in § 2 Absatz 2 Satz 2 bis 7 BWG a. F. beschriebenen Rechenverfahren (Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers, vgl. *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 6 Randnummer 17) die Gesamtzahl der 598 vorgesehenen Sitze (§ 1 Absatz 1 Satz 1 BWG a. F.) den Ländern nach deren Bevölkerungsanteil zugeordnet hat (sog. 1. Oberverteilung). Diese Berechnung ergab, wie bereits nach der Hauptwahl 2021, ein Sitzkontingent von 24 Sitzen für das Land Berlin (Bundeswahlleiterin 2024, S. 410). Bei diesen 24 Sitzen, auf die sich die Einspruchsführer berufen, handelt es sich lediglich um die rechnerische Mindestsitzzahl für das Land Berlin.

c) Zur Ermittlung der Mindestsitzzahlen der Parteien wurden gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 BWG a. F. nach demselben Rechenverfahren die Sitze der im ersten Schritt ermittelten Sitzkontingente auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Zweitstimmen den jeweiligen Landeslisten der Parteien zugeordnet (sog. 1. Unterverteilung, Bundeswahlleiterin 2024, S. 411 ff.). Dabei ergab sich für die FDP aufgrund ihres bei der Wiederholungswahl in Berlin geringeren Zweitstimmenanteils ein geringeres Sitzkontingent. 2021 erhielt sie ein Sitzkontingent von drei Sitzen für Berlin und 76 Sitzen bundesweit (Bundeswahlleiter 2021, S. 412, 419); 2024 ergab die Rechnung nur noch ein Sitzkontingent von zwei Sitzen für Berlin und 75 Sitzen bundesweit (Bundeswahlleiterin 2024, S. 414, 421). Dafür wuchs das Sitzkontingent für die Landesliste der Berliner CDU und bundesweit um einen Sitz (a.a.O.).

Auf die so ermittelten Sitzkontingente waren nach § 6 Absatz 4 BWG a. F. die errungenen Wahlkreissitze (Direktmandate) anzurechnen, um drohende Überhangmandate zu ermitteln (vgl. *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl., § 6 Randnummer 14). Dazu wurde je Partei und Landesliste der Mittelwert aus gewonnenen Wahlkreissitzen und dem für die Landesliste der Partei ermittelten Sitzkontingent gebildet. Als Mindestsitzzahl wurde gemäß § 6 Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 BWG a. F. der jeweils höhere Wert aus der Zahl der gewonnenen Wahlkreissitze und dem gebildeten Mittelwert zugrundegelegt (Bundeswahlleiterin 2024, S. 419 ff.). Die FDP erhielt dabei einen Mindestsitz in Berlin und – bei Addition der Mindestsitzzahlen der einzelnen Landeslisten – bundesweit die Mindestsitzzahl von 41 Sitzen gegenüber einer Mindestsitzzahl von 42 nach der Hauptwahl 2021 (Bundeswahlleiterin 2024, S. 421; Bundeswahlleiter 2021, S. 419). Bei den Mindestsitzzahlen der anderen Parteien ergaben sich gegenüber der Hauptwahl 2021 keine Unterschiede (Bundeswahlleiterin 2024, S. 419 bis 422; Bundeswahlleiter 2021, S. 417 bis 420). Nach der Anrechnung der Wahlkreissitze hat sich das erhöhte Sitzkontingent für die Landesliste der Berliner CDU nicht in einer erhöhten Mindestsitzzahl der Partei niederschlagen.

d) Die Berechnung der tatsächlichen Sitzzahl und deren Verteilung auf die Landeslisten der Parteien erfolgt nach § 6 Absatz 5 und 6 BWG a. F. erst auf der zweiten Stufe. Als Mindestsitzanspruch einer Partei ist hierbei zunächst der höhere Wert aus der Summe der Sitzkontingente und der Summe der Mindestsitzzahlen zugrunde zu legen. Die Gesamtzahl der Sitze ist sodann nach dem Anteil ihrer jeweiligen Zweitstimmen so lange zu erhöhen, bis jede Partei mindestens ihren Mindestsitzanspruch erreicht und insgesamt nur bis zu drei Überhänge verbleiben (sog. 2. Oberverteilung, § 6 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 5 BWG a. F.).

Die Berechnungen der Bundeswahlleiterin haben ergeben, dass die Gesamtzahl der Sitze um insgesamt 137 zu erhöhen war, wobei 16 dieser Sitze auf die FDP entfielen. Dies ergab insgesamt 91 Sitze für die FDP (Bundeswahlleiterin 2024, S. 423) gegenüber 92 Sitzen nach der Hauptwahl 2021 (Bundeswahlleiter 2021, S. 421). Für alle anderen Parteien blieb die errechnete Gesamtzahl der Sitze gegenüber der Hauptwahl unverändert.

e) Im letzten Schritt wird jeweils die ermittelte Gesamtzahl der Sitze einer Partei auf die Landeslisten dieser Partei verteilt (sogenannte 2. Unterverteilung). § 6 Absatz 6 Satz 2 BWG a. F. schreibt insofern vor, dass dies nach der Zahl zu berücksichtigender Zweitstimmen wiederum anhand des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers zu erfolgen hat. Die Sitze einer Landesliste ergeben sich also durch Teilung der Zweitstimmen dieser Landesliste durch einen Divisor unter der zusätzlichen Bedingung, dass jede Landesliste mindestens die Zahl der Mindestsitze gemäß der ersten Unterverteilung erhält.

Da das Wahlergebnis nach der teilweisen Wiederholungswahl insgesamt neu festzustellen war, hat die Bundeswahlleiterin das Verteilungsverfahren gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 BWG a. F. richtigerweise erneut auf sämtliche Landeslisten der Parteien angewandt. Daraus haben sich die von den Einspruchsführern gerügten parteiinternen Sitzverschiebungen ergeben. Bei den betroffenen Parteien ist die Zahl der Zweitstimmen für die Berliner Landeslisten erheblich gesunken, während die Zweitstimmen für die Landeslisten in den anderen Bundesländern, in denen die Wahl nicht wiederholt wurde, zwangsläufig gleich geblieben ist, so dass sich das parteiinterne Sitzverhältnis jeweils zulasten der Berliner Landeslisten verschoben hat. Im Einzelnen:

Bei der SPD entfielen 2024 auf die Berliner Landesliste 374.413 Zweitstimmen (2021: 428.289). Nach der Teilung durch den Divisor ergaben sich gerundet sechs (2021: sieben) Sitze für die Landesliste der Berliner SPD. Auf die Landesliste der SPD Niedersachsen entfielen dagegen gerundet 26 Sitze und somit ein Sitz mehr als nach der Hauptwahl 2021 (Bundeswahlleiterin 2024, S. 425; Bundeswahlleiter 2021, S. 423). Diesen Sitz erhielt die nächstfolgende Bewerberin auf der Landesliste der SPD Niedersachsen, Angela Hohmann.

Bei der Linken entfielen 2024 auf die Berliner Landesliste 194.010 Zweitstimmen (2021: 209.052). Nach der Teilung durch den Divisor ergaben sich gerundet drei (2021: vier) Sitze für die Landesliste der Berliner Linken. Auf die Landesliste der Linken in Hessen entfielen dagegen gerundet drei Sitze und somit ein Sitz mehr als nach der Hauptwahl 2021 (Bundeswahlleiterin 2024, S. 428; Bundeswahlleiter 2021, S. 426). Dieser Sitz stand der nächstfolgenden Bewerberin auf der Landesliste der Linken in Hessen, Christine Buchholz, zu. Diese lehnte das Mandat ab. Als ihr Nachfolger erwarb Jörg Cezanne das Bundestagsmandat.

Bei Bündnis 90/Die Grünen entfielen 2024 auf die Berliner Landesliste 370.735 Zweitstimmen (2021: 408.533). Nach der Teilung durch den Divisor ergaben sich gerundet sechs (2021: sieben) Sitze für die Berliner Landesliste von Bündnis 90/Die Grünen. Auf die Landesliste von Bündnis 90/Die Grünen in Nordrhein-Westfalen entfielen dagegen gerundet 28 Sitze und somit ein Sitz mehr als nach der Hauptwahl 2021 (Bundeswahlleiterin 2024, S. 429; Bundeswahlleiter 2021, S. 427). Diesen Sitz erhielt die nächstfolgende Bewerberin auf der Landesliste von Bündnis 90/Die Grünen, Franziska Krumwiede-Steiner.

Aus der Anwendung der Berechnungsmethode gemäß § 6 Absatz 6 Satz 2 BWG a. F. auf die parteiinterne Sitzverteilung der FDP ergibt sich zudem, dass der gegenüber 2021 verlorene Sitz zulasten der Berliner Landesliste der FDP entfällt. Die Zahl zu berücksichtigender Zweitstimmen für die Landesliste der FDP sank in Berlin von 165.937 Stimmen (Bundeswahlleiter 2021, S. 425) auf 136.998 Stimmen (Bundeswahlleiterin, S. 427), während die Zahl der Zweitstimmen für die anderen Landeslisten zwangsläufig gleich blieb. Nach der Teilung durch den Divisor ergaben sich gerundet zwei Sitze für die Landesliste der Berliner FDP (a. a. O.). Auf Platz der der Berliner Landesliste der FDP hat somit Lars Lindemann sein Mandat verloren.

3. Der von den Einspruchsführern gerügte „bundesweite Verhältnisausgleich“ ist in § 6 Absatz 2 Satz 2 BWG a. F. angelegt. Danach werden „in den Parteien (...) die Sitze nach der Zahl der zu berücksichtigenden Zweitstimmen (...) auf die Landeslisten verteilt“. Soweit die Einspruchsführer diesbezüglich verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen, ist darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem BVerfG vorbehalten, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. BVerfG NVwZ 2021, 469 [470 Randnummer 38]; Bundestagsdrucksachen 20/7200, Anlagen 4, 6, 21, 27, 39, 40; 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; 16/1800, Anlagen 26 bis 28; 17/1000, Anlagen 5 und 11; 17/2200, Anlagen 1, 13 bis 15, 17 bis 20, 23 und 24; 17/3100, Anlagen 15, 19, 20, 22 bis 30, 32, 34 bis 36; 17/4600, Anlagen 10, 12, 13, 32, 38, 40 bis 43; 18/1160, Anlagen 12, 51, 56, 60; 18/1810, Anlagen 1 bis 57).

Ungeachtet dessen bestehen keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewandten Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in der für die 20. Wahlperiode geltenden Fassung. Das BVerfG hat bereits entschieden, dass die Vorschriften mit dem Grundgesetz vereinbar sind (BVerfG, Urteil vom 29. November 2023 – 2 BvF 1/21 –). Gegenstand des abstrakten Normenkontrollverfahrens war Artikel 1 Nummer 3 bis 5 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020, mit dem u. a. da hier maßgebliche

Sitzzuteilungsverfahren in § 6 Absatz 5 und 6 BWG a. F. neu gefasst wurde.

Das BVerfG hat die zur Überprüfung gestellten Normen unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft und festgestellt, dass diese mit dem Grundgesetz vereinbar sind (BVerfG, Urteil vom 29. November 2023 – 2 BvF 1/21 –, Randnummer 79).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 3/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 12. März 2024, das am 25. März 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die teilweise Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 eingelegt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, § 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) verlange „die Notwendigkeit der Wahrung oder Wiederherstellung des gleichen Rechts“ festzustellen. Dies sei im Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 sowie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 (Az. 2 BvC 4/23) versäumt worden. Die mit Gesetz vom 26. Juli 2023 erfolgte Wahlrechtsänderung sei zur Wiederholungswahl nicht zurückgesetzt worden, so dass aufgrund des Wegfalls der Grundmandatsklausel im neuen Wahlrecht Die Linke wegen Unterschreitung der Fünf-Prozent-Hürde nicht mehr Teil des Bundestages sein könne. Das gegenwärtige Wahlgesetz sei gebrochen worden, um das ältere, nicht mehr geltende Wahlrecht anzuwenden. Dies sei auch nicht durch § 44 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) legitimiert. § 1 WahlPrüfG verlange, die Folgen aus der ungültigen Wahl festzustellen. Wichtigste Folge sei die Ungültigkeit aller bisherigen, vor der Verkündung des amtlichen Endergebnisses der Bundestagswahl am 1. März 2024 ergangenen Beschlüsse des 20. Deutschen Bundestages. Da diese Feststellung nicht erfolgt sei, habe es keine gleiche Wahl gegeben. Der Einspruchsführer sieht insofern seine Grundrechte aus Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 38 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Die Wahl sei daher erneut zu wiederholen.

Nach Auffassung des Einspruchsführers habe es keine rechtskräftige Entscheidung zur Wahlwiederholung gegeben, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 hält er für „ungültig“. Der Einspruchsführer rügt die Wahl von drei Richtern des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundestag am 15. Dezember 2022, davon zwei Richter des Zweiten Senats, welcher über die vom Bundestag bereits als ungültig festgestellte Wahl zu entscheiden hatte. Diese Richterwahl hätte nach Auffassung des Einspruchsführers erst stattfinden dürfen, nachdem das Bundesverfassungsgericht die „Richtigkeit des Bundestages“ bestätigt habe. Der Zweite Senat sei während der mündlichen Verhandlung im Juli 2023 nicht beschlussfähig gewesen. Außerdem sei zu diesem Zeitpunkt als voraussichtlicher Wahltermin der 3. Advent absehbar gewesen, an dem nach Auffassung des Einspruchsführers die Wähler zahlreicher zur Wahl gegangen wären. Auf Bitten des Landeswahlleiters für Berlin habe jedoch das Bundesverfassungsgericht den Wahltermin durch Verzögerung auf den „Karnevalssonntag“ gelegt. Der Effekt sei gewesen, dass so wenige Wähler an die Urnen gegangen seien, dass Berlin 14 Prozent seiner Sitze im Bundestag verloren habe. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 habe gemäß § 15 Absatz 2 BVerfGG keine Rechtskraft erlangen können. Damit habe auch keine Wahlwiederholung nach § 44 Absatz 3 WahlPrüfG erfolgen können.

Der Einspruchsführer rügt darüber hinaus die Durchführung der Briefwahl zum 20. Deutschen Bundestag. Diese sei weder frei noch unmittelbar noch geheim im Sinne des Grundgesetzes und darum ungültig. Zur Briefwahl entspreche das Wahlgeheimnis aus Artikel 38 GG dem unverletzlichen Brief- und Postgeheimnis aus Artikel 10 GG. Dieses sei aufgrund von Artikel 1 Absatz 3 GG unmittelbar zu wahren, weshalb der Staat nicht Dritte mit der Wahrung beauftragen dürfe. Wahlbriefe müssten dem Staat unmittelbar übergeben werden, juristische Personen dürften an Wahlen nicht beteiligt werden. Zur Durchführung von Wahlen und anderen Hoheitsaufgaben im Postwesen bestimme Artikel 87f Absatz 2 GG eine bundeseigene Verwaltung, eine Bundespost. Der Gesetzgeber bestimme jedoch in § 36 Absatz 4 BWG, § 66 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (BWO), dass Briefwahlen durch juristische Personen ausgetragen werden dürften.

Der Einspruchsführer macht umfängliche Ausführungen zum Einigungsvertrag von 1990. Dieser hebe das Grundgesetz von 1949 förmlich auf, unter diesen Bedingungen sei auch die Bundestagswahl nicht frei, sondern durch „waltende Willkürherrschaft“ eingeschränkt. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung seien wiederholt willkürlich durch nicht stimmberechtigte Länder geändert worden und seien in der Fassung von 1990 anzuwenden gewesen. Da dies nicht erfolgt sei, sei die teilweise Wiederholung der Bundestagswahl nicht gleich. Der Einspruchsführer nimmt überdies Bezug auf „ältere Verfassungen“. Solange der Staat diese „verleugne“, sei die freiheitliche demokratische Grundordnung unzulässig eingeschränkt und die Bundestagswahl nicht frei.

Die Bundestagswahl sei unter der Beteiligung von „Millionen gesetz- und verfassungswidrig Eingebürgerter“ zudem keine gleiche Wahl. Der Einspruchsführer macht insofern umfängliche Ausführungen, u. a. zum seiner Auffassung nach verfassungswidrigen Staatsangehörigkeitsrecht, zum „christlichen Recht“ und zur persönlichen oder familiären Migrationsgeschichte von 52 namentlich genannten Abgeordneten des 20. Deutschen Bundestages. Ferner rügt der Einspruchsführer, dass in einigen Bundesländern das Wahlrecht ab einem Alter von 16 Jahren bestehe. Die Bundestagswahl sei keine gleiche Wahl gewesen, weil das Wahlvolk für die Bundestagswahl nicht das gleiche sei wie in den Ländern. Bundesverfassungsrichter seien somit rechtswidrig durch Kinder „legitimiert“ worden, andere „ungültig durch den ungültigen Bundestag“, sodass eine reguläre Wahlprüfung nach Artikel 41 Absatz 2 GG nicht möglich sei.

Der Einspruchsführer sieht überdies die Chancengleichheit der Parteien verletzt, weshalb die Wahl nicht frei gewesen sei. Die Partei „Die Heimat“ (ehemals Nationaldemokratische Partei Deutschlands, NPD) sei durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts diskreditiert worden. Ohne das Urteil BVerfGE 144, 20 hätte „die NPD“ nach Auffassung des Einspruchsführers bei der Wahl zum 20. Bundestag „beste Chancen“ gehabt, die Hälfte der Stimmen der Alternative für Deutschland (AfD) auf sich zu vereinen und wäre dann im Bundestag vertreten gewesen. Andere Parteien, die offen nach Gewalt- und Willkürherrschaft strebten, seien nicht zur Rechenschaft gezogen worden. Der Staat konzentriere sich einseitig auf die Verfolgung rechter Parteien, wodurch die Bürger tendenziell dazu angehalten seien, links zu wählen. Zudem sei die freie und gleiche Wahl des Bundestages dadurch behindert worden, dass der Bundestag gegen die AfD agitiere, indem er ihr den Posten eines Vizepräsidenten verwehre, und der Verfassungsschutz die Partei öffentlich als verdächtig und als gesichert extremistisch verurteile, ohne dazu gesetzlich befugt zu sein. Der Bericht von „correctiv.org“ zum sogenannten Potsdamer Treffen im November 2023 sei bewusst bis zum Beginn der Bundestagswahl mit dem Versand von Wahlbriefen am 8. Januar 2024 zurückgehalten worden, um gezielten Einfluss auf die Bundestagswahl zu nehmen. Die in der Folge „aufkeimenden Massendemonstrationen“ seien nicht vom Volk ausgegangen, sondern seien eine Initiative des Staates, der sie in der laufenden Bundestagswahl zum Kampf gegen die rechte Opposition genutzt habe. Der Einspruchsführer zitiert Aussagen mehrerer Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker, die diese im Januar 2024 getätigt haben sollen.

Weiterhin beschwert sich der Einspruchsführer über die Verwendung des Labels „GoGreen“ durch die Deutsche Post AG, u. a. auch bei der Durchführung der Briefwahl. Dies habe sich zugunsten der Partei Bündnis 90/Die Grünen auf das Wahlergebnis 2021 ausgewirkt.

Der Einspruchsführer hat seinen Vortrag mit Schreiben vom 4. April 2024 ergänzt und rügt darin erneut die Einbeziehung der Post in die Durchführung der Briefwahl und gleichzeitig die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten. Der weitere Vortrag bezieht sich u. a. auf das Wahlprüfungsverfahren beim Deutschen Bundestag und die Bundeskanzlerwahl 2018. Darüber hinaus bittet der Einspruchsführer um Prüfung hinsichtlich der erhöhten Suizid-Rate im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zudem habe der ehemalige Bundesverkehrsminister „vermeintlichen Mautunternehmen“ eine halbe Milliarde Euro für nicht erbrachte Leistungen „zugeschoben“, auch insoweit bittet der Einspruchsführer um Prüfung.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist gemäß § 2 Absatz 3 und 4 WahlPrüfG form- und fristgerecht eingelegt worden. Er ist unzulässig, soweit er das bereits abgeschlossene Wahlprüfungsverfahren betrifft. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Dies gilt gemäß § 44 Absatz 2 BWG auch im Falle einer Wiederholungswahl. Taugliche

Einspruchsgegenstände sind vorliegend ausschließlich die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, soweit diese wiederholt wurde, sowie die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser teilweisen Wiederholungswahl. Der Einspruchsführer richtet sich u. a. gegen die Dauer des Wahlprüfungsverfahrens der Hauptwahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021, den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023, womit die teilweise Wahlwiederholung angeordnet wurde. Weder der Ablauf des Wahlprüfungsverfahrens noch die das Verfahren abschließenden Entscheidungen selbst sind taugliche Einspruchsgegenstände, da sie das „Ob“ der Wahlwiederholung betreffen, während die Wahlprüfung untersucht, ob die Wahl als solche mit Rechtsfehlern behaftet war (*Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 14). Einer Überprüfung im Rahmen des vorliegenden Wahlprüfungsverfahrens steht zudem die Wirkung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts entgegen. Gemäß § 31 Absatz 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden und damit auch den Deutschen Bundestag.

Der Einspruch ist darüber hinaus unzulässig, soweit er weitere Urteile des Bundesverfassungsgerichts, sämtliche Beschlüsse des 20. Deutschen Bundestages vor dem 1. März 2024, die Wahl von Richtern des Bundesverfassungsgerichts, das Wahlrecht für Landtagswahlen, die Weitergabe personenbezogener Daten, die Bundeskanzlerwahl 2018, die Suizid-Rate im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie das etwaige Verhalten des ehemaligen Bundesverkehrsministers betrifft. Ein Bezug zur Gültigkeit der teilweisen Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl fehlt insoweit.

II.

Im Übrigen lässt sich den Ausführungen des Einspruchsführers kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Maßgeblich sind insofern die Wahlrechtsvorschriften in der Fassung, in der sie zur Hauptwahl am 26. September 2021 anwendbar waren; im Falle des Bundeswahlgesetzes ist dies die Fassung vom 19. November 2020 (BGBl. 2020 I S. 2395). Gemäß § 44 Absatz 2 BWG findet die Wiederholungswahl nach denselben Vorschriften wie die Hauptwahl statt. Die tatsächlichen und rechtlichen Bedingungen sollen so weit wie möglich denjenigen entsprechen, die bereits für die Hauptwahl galten (vgl. *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 44 Randnummer 7). Die teilweise Wiederholung der Wahl des 20. Deutschen Bundestages hatte somit grundsätzlich nach den Normen des Bundeswahlgesetzes, die am 26. September 2021 anwendbar waren, d. h. in der Fassung vom 19. November 2020, stattzufinden (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. März 2023, 2 BvF 1/21, Randnummer 12). Dies folgt bereits aus § 44 Absatz 2 BWG; entgegen der Auffassung des Einspruchsführers musste die spätere Wahlrechtsänderung (gemeint ist wohl das Gesetz vom 8. Juni 2023, BGBl. 2023 I Nr. 147, Nr. 198, mit Wirkung vom 14. Juni 2023) nicht „zurückgesetzt“ werden. Auf den Wegfall der Grundmandatsklausel im neuen Wahlrecht kommt es demnach nicht an.

Unzutreffend – und zum übrigen Vortrag widersprüchlich – sind somit auch die Ausführungen des Einspruchsführers, dass das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung in der Fassung von 1990 anzuwenden gewesen wären.

2. Die Festlegung des Wahltermins für die teilweise Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 durch den Landeswahlleiter für Berlin ist nicht zu beanstanden. Die teilweise Wiederholungswahl ist auch nicht durch das Bundesverfassungsgericht „verschoben“ worden. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BWG hat die Wiederholungswahl spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattzufinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, soweit die Wahl nicht bundesweit wiederholt wird (vgl. § 44 Absatz 3 Satz 3 BWG). Gemäß § 16 Satz 2 BWG muss der Wahltag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. Maßgeblich für den Fristbeginn ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023, welches mit seiner Verkündung am selben Tag rechtskräftig geworden ist (§§ 30 und 31 BVerfGG). Der 11. Februar 2024 ist der letzte Sonntag im Rahmen der 60-tägigen Frist gewesen.

3. Der Versand von Briefwahlunterlagen durch private Postunternehmen stellt keinen Wahlfehler dar. Der Einspruchsführer nimmt selbst Bezug auf die entsprechende Rechtsgrundlage in § 36 Absatz 4 BWG und § 66 BWO. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelungen sind, anders als der Einspruchsführer meint, nicht erkennbar. Es entspricht zudem ständiger Praxis, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten, bei dem gegen

den Beschluss des Deutschen Bundestages Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt werden kann (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/7200, Anlagen 4, 6, 21, 27, 39, 40; 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; siehe auch BVerfGE 156, 224 [257]).

4. Für die Behauptung des Einspruchsführers, dass an der Wahl angeblich gesetzwidrig eingebürgerte Ausländer beteiligt gewesen seien, finden sich im Vortrag des Einspruchsführers keinerlei konkrete, nachvollziehbare Tatsachen. Die bloße Vermutung oder die bloße Andeutung von Wahlfehlern, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksache 19/1990, Anlage 9; 20/2300, Anlage 84; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Randnummer 26). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Staatsangehörigkeitsrecht sind, anders als der Einspruchsführer meint, nicht erkennbar. Davon abgesehen erfolgt keine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der einfachgesetzlichen Vorschriften; dies bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (siehe oben). Der Deutsche Bundestag hat überdies keinen Zweifel an der passiven Wahlberechtigung der vom Einspruchsführer namentlich aufgeführten Abgeordneten. Der Deutsche Bundestag weist den diesbezüglichen Vortrag des Einspruchsführers ausdrücklich zurück und distanziert sich von den zum Teil diffamierenden und rassistischen Ausführungen in der Einspruchsschrift. Insbesondere die Unterstellung eines Völkermordes an der „deutschen Ethnie“ entbehrt jeglicher tatsächlicher oder rechtlicher Grundlage.

5. Auch mit Blick auf die Chancengleichheit der Parteien lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers kein Wahlfehler entnehmen.

Bei den im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens anfechtbaren Entscheidungen und Maßnahmen muss es sich um auf gesetzlicher Grundlage beruhende Akte von Wahlorganen oder Wahlbehörden handeln, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen. Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter (etwa Parteien, Postunternehmen oder Medien) fallen grundsätzlich nicht darunter. Nur wenn es sich um gravierende Gesetzesverstöße Dritter handelt, die das Wahlergebnis beeinflussen können, muss diesen im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen werden (vgl. insgesamt: *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Randnummer 6, vgl. auch Bundestagsdrucksachen 16/3600, Anlage 18; 17/1000, Anlage 15; 20/2300, Anlage 13; BVerfGE 89, 243 [251]). Das Bundesverfassungsgericht hat die Voraussetzungen für unzulässige Wahlbeeinflussungen konkretisiert und dabei zwischen amtlicher und privater Wahlbeeinflussung unterschieden. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch staatliche Stellen liegt danach dann vor, wenn diese im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben. Ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen privaten Dritten auf die Bildung des Wählerwillens stellt hingegen erst dann eine Verletzung der Freiheit oder Gleichheit der Wahl dar, wenn dieses mit Mitteln des Zwangs oder Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise erfolgt, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, z. B. mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte (vgl. BVerfGE 103, 111, [132 f.]). Dementsprechend haben der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag im Rahmen der Wahlprüfung bereits mehrfach festgestellt, dass Einwirkungen auf die Bildung des Wählerwillens durch Aussagen im Wahlkampf, die unter der vom Bundesverfassungsgericht definierten Schwelle liegen, die Freiheit oder Gleichheit der Wahl nicht verletzen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 41; 15/1850, Anlagen 10 und 11; 16/5700, Anlage 11; 17/6300, Anlage 1; 20/2300, Anlage 13).

Gemessen an diesem Maßstab ist in den vom Einspruchsführer gerügten Sachverhalten keine Verletzung des Grundsatzes der Freiheit und Gleichheit der Wahl bzw. der Chancengleichheit der Wahlbewerber zu erkennen.

a) Soweit der Einspruchsführer meint, „die NPD“ – bzw. „Die Heimat“ – sei durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 (BVerfGE 144, 20) „diskreditiert“ worden, steht einer Überprüfung im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens schon die Bindungswirkung der Entscheidung entgegen. Mit Blick auf die Behauptung, die Partei habe ohne dieses Urteil „beste Chancen“ gehabt, die Hälfte der Stimmen der Alternative für Deutschland (AfD) auf sich zu vereinen und dann im Bundestag vertreten zu sein, fehlt es zudem an einem konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag. Der Einspruchsführer trägt insbesondere nicht vor, inwieweit sich die Entscheidung aus dem Jahr 2017 auf die teilweise Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 in Berlin ausgewirkt haben soll. Auch das Vorbringen, der Staat konzentriere sich einseitig auf die Verfolgung rechter Parteien, wodurch die Bürger tendenziell dazu angehalten seien, links zu wählen, ist mangels eines konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrags nicht geeignet, einen Wahlfehler zu begründen und wird als unsubstantiiert zurückgewiesen.

b) Soweit der Einspruchsführer vorträgt, der Deutsche Bundestag „agitiere“ gegen die AfD, indem er ihr seit 2017 den Posten des Vizepräsidenten „verwehre“, ist kein hinreichender Bezug zur teilweisen Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 ersichtlich. Der Einspruchsführer trägt selbst vor, der Bundestag erkläre die AfD damit „faktisch“ für unwählbar. Zum einen ist dies lediglich eine Wertung des Einspruchsführers, die er nicht durch eine dem Deutschen Bundestag zurechenbare Aussage belegt. Zum anderen besteht die geschilderte politische Situation seit 2017 und eine besonderes Einwirken auf den Wählerwillen im Vorfeld der teilweisen Wiederholungswahl ist nicht ersichtlich. Dies gilt auch für die vom Einspruchsführer gerügte „Diffamierung“ der AfD durch die Einstufung als Verdachtsfall, zum Teil auch als „gesichert rechtsextrem“, durch das Bundesamt und verschiedene Landesämter für Verfassungsschutz. Unabhängig von der Rechtmäßigkeit der vom Einspruchsführer aufgeführten Einstufungen, die bereits 2020, 2021 und 2022 erfolgten, ist insoweit eine Einwirkung auf die Bildung des Wählerwillens im Vorfeld der teilweisen Wiederholungswahl nicht ersichtlich.

Keinerlei konkrete Anhaltspunkte enthält das Vorbringen des Einspruchsführers zudem dafür, dass der Bericht des privaten Medienunternehmens „correctiv.org“ zum sogenannten Potsdamer Treffen im November 2023 bewusst bis zum Beginn der Bundestagswahl zurückgehalten worden sei oder dass die Großdemonstrationen im Januar 2024 nicht vom Volk ausgegangen, sondern eine „Initiative des Staates“ gewesen seien. Keines der vom Einspruchsführer angeführten Zitate von Bundes-, Landes- und Kommunalpolitikern enthält zudem eine Bezugnahme auf die teilweise Wiederholungswahl in Berlin.

c) Soweit sich der Einspruchsführer darüber hinaus über die Verwendung des Labels „GoGreen“ durch die Deutsche Post AG, u. a. auch bei der Durchführung der Briefwahl, beschwert, ist darin ebenfalls keine unzulässige Wahlbeeinflussung zu sehen. Der Schriftzug, der auf klimaneutralen Versand hinweist, steht in keinerlei inhaltlichem Bezug zur teilweisen Wiederholungswahl am 11. Februar 2024. Auch der Einspruchsführer trägt insoweit lediglich – unsubstantiiert – vor, die Verwendung des Schriftzuges habe sich zugunsten der Partei Bündnis 90/Die Grünen auf das Wahlergebnis 2021 ausgewirkt. Ein entsprechender Vortrag zur teilweisen Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 ist den Schreiben des Einspruchsführers nicht zu entnehmen.

Anlage 7

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 4/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**Tatbestand**

Mit Schreiben vom 1. April 2024, das am 10. April 2024 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl vom 26. September 2021 mit der teilweisen Wiederholungswahl vom 11. Februar 2024 eingelegt.

Der Einspruchsführer trägt mehrere Einspruchsgründe vor, die er sämtlich bereits in vergangenen Wahlprüfungsverfahren, zuletzt gegen die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 (vgl. Bundestagsdrucksache 19/9450, Anlage 15) und gegen die Hauptwahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlage 184) geltend gemacht hat, wobei der Einspruch gegen die Hauptwahl am 26. September 2021 verfristet gewesen ist.

Er beantragt, diverse Normen des Grundgesetzes (GG), des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG), des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Deutschen Richtergesetzes, der Zivilprozessordnung sowie § 49 Bundeswahlgesetz (BWG), § 48 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes, das gesamte Wahlprüfungsgesetz und das Richterwahlgesetz für mit dem GG, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPr) und der Grundrechtecharta (GRCh) unvereinbar und nichtig zu erklären. Zudem solle der Gesetzgeber die Gerichtsorganisation und die Verfahrensordnungen staatlicher Gerichte den Anforderungen der EMRK, dem IPbPr und der GRCh genügend ausgestalten. Weiterhin beantragt der Einspruchsführer, § 5 des Parteiengesetzes (PartG), die Erhebung von Sondernutzungsgebühren und § 13 BWG mit Artikel 38 GG für unvereinbar und damit für unzulässig bzw. nichtig zu erklären.

Im Einzelnen:

1. Der Einspruchsführer beschreibt unterschiedliche Fragestellungen, die im Rahmen der Kandidatenaufstellung aufträten.
 - a) Er kritisiert Frauen-, Geschlechter- und sonstige Quotenregelungen in den Satzungen und Statuten von Bundes-, Landes- und Kreisverbänden der Parteien CDU, CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Jede Quotenregelung bewirke eine Ungleichbehandlung und stelle damit einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar. Die Quotierung schränke auch die Wahlfreiheit bei der Kandidatenaufstellung ein. Zwar seien Parteien in ihrer Willensbildung frei, doch seien Frauenquoten ein massiver Eingriff in die innerparteiliche Demokratie. Ebenso unzulässig seien andere Quoten wie die Jugendquote, die „Migrantenquote“, die „Ossiquote“ oder die Neuenquote. Auch damit werde gegen die Allgemeinheit, Gleichheit und Freiheit der Wahl sowie die „Treuepflicht auf Gleichbehandlung“ und die Gleichheit des Zugangs zu jedem Wahlamt verstoßen.
 - b) Überdies rügt der Einspruchsführer § 14 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes Thüringen der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Dieser führe zu widersinnigen Ergebnissen, wie der Einspruchsführer anhand einzelner abstrakter Beispiele ausführt. Auch § 16 Absatz 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt derselben Partei sei wegen einer möglichen Ungleichbehandlung – je nach Anzahl der Bewerber – verfassungswidrig.
 - c) Des Weiteren beanstandet der Einspruchsführer dynamische Verweisungen in mehreren Landes- und Kreisverbandssatzungen der Parteien CDU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Die dynamischen Verweisungen beschränkten die Satzungsautonomie nachgeordneter Verbände in unzulässiger Weise. So könne die Satzung der nächsthöheren Ebene die Satzungsautonomie der nachgeordneten Verbände beschränken oder vollständig ausschließen. Dies könne dazu führen, dass die nachgeordneten Verbände die Satzungsautonomie der ihnen wiederum nachgeordneten Verbände nicht mehr ausschließen oder beschränken könnten. Während die mittlere

Ebene also unter Umständen keine Satzungsautonomie mehr besitzen könne, besäße die unterste Ebene eine solche gerade deswegen in vollem Umfang. Dies verstoße aber gegen § 6 Absatz 1 Satz 2 PartG, der den Geltungsvorrang des jeweils höherrangigen Satzungsrechts anordne.

d) Der Einspruchsführer wendet sich weiterhin gegen den parteiinternen Wahlmodus des Blockwahlsystems, was für den Wahlberechtigten bedeute, sich entweder einem „Wahlzwang“ hinsichtlich einzelner Kandidaten zu beugen oder ungültig abzustimmen. Der Einspruchsführer listet Vorschriften aus Satzungen verschiedener Landes- und Kreisverbände der CDU und verweist zudem umfangreich auf die Verwendung dieses Wahlmodus innerhalb der SPD seit 1958. Ein solches Blockwahlsystem verletze die aktiven Statusrechte eines Parteimitglieds und verstoße gegen die allgemeine Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG, gegen den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Absatz 1 GG und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung in § 10 Absatz 2 Satz 1 PartG.

e) Ferner trägt der Einspruchsführer vor, die Satzung des Kreisverbandes Fulda der Partei Bündnis 90/Die Grünen sehe die Möglichkeit vor, dass die Mitgliederversammlung ihren Delegierten (zu Parteitag) ein imperatives Mandat erteile. Imperative Mandate verstießen gegen § 15 Absatz 3 Satz 3 PartG. Dies könne auf einem Listentag relevant gewesen sein.

f) § 63 Absatz 3 der Satzung des CDU-Landesverbands Hessen sehe für die Vorlage einer – nicht vom jeweils zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss der Partei vorgeschlagenen – Kandidatenliste für Parlaments- oder Kommunalwahlen ein Unterschriftenquorum von 15 Prozent der stimmberechtigten ordentlichen Delegierten bzw. 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung vor. Dies sei unzulässig, denn nach § 21 Absatz 3 und § 27 Absatz 5 BWG habe jeder Delegierte das Wahlvorschlagsrecht. Der genannte Sachverhalt könne mandatsrelevant sein, da ohne die Satzungsvorschrift einzelne Delegierte Vorschläge hätten machen können, die zur Änderung der Landesliste der hessischen CDU hätten führen können.

g) Der Einspruchsführer macht umfangreiche Ausführungen zu einer Strafanzeige wegen Wahlfälschung gemäß § 107a des Strafgesetzbuches (StGB) und Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, die er aufgrund von Vorkommnissen im Vorfeld der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Jahr 2013 gestellt habe. Darüber hinaus führt der Einspruchsführer tabellarische Übersichten zur Geschlechterverteilung in Bezug auf verschiedene Parteien in der 10. bis 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, zum Teil auch zu Landtagswahlen, auf. Nach der teilweisen Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 in Berlin seien insgesamt 227 Listenmandate „betroffen“, davon 85 der SPD, 36 der Partei Die Linke, 102 von Bündnis 90/Die Grünen und 54 der CDU.

2. Der Einspruchsführer rügt zudem Verstöße gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien.

a) Er wendet sich gegen die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Aufhängen von Wahlplakaten im öffentlichen Raum; als Beispiele führt er verschiedene Gebührenmodelle aus den Jahren 2013 und 2014 an. Sondernutzungsgebühren für Wahlwerbung beeinträchtigten in erheblichem Maße die Chancengleichheit der Parteien. Weniger finanzkräftige Parteien bzw. Einzelbewerber würden benachteiligt. Der Einspruchsführer trägt zudem vor, die Gemeinden Bad Dürrenberg und Gelsenkirchen hätten abgestufte Sondernutzungsgenehmigungen für das Aufhängen von Wahlplakaten erteilt. Die den Parteien erlaubten Kontingente hätten sich in Bad Dürrenberg an der „Bedeutung der Parteien“ bzw. in Gelsenkirchen an der Fraktionsstärke der Parteien im Deutschen Bundestag orientiert. Der Einspruchsführer führt hierzu Wahlergebnisse von Kommunal-, Landtags- und Europawahlen aus den Jahren 2011 bis 2014 sowie Bundestagswahlergebnisse aus dem Jahr 2014 (gemeint ist wohl: 2013) auf. Eine „Abstufung der Chancengleichheit“ bei der Wahlsichtwerbung sei unzulässig.

b) Der Einspruchsführer wendet sich auch dagegen, dass alle nicht im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien von der Teilnahme an den „Elefantenrunden“ von ARD und ZDF ausgeschlossen gewesen seien.

c) Die fehlende Zulassung einzelner Landeslisten von „Splitterparteien“ durch den Bundeswahlausschuss sei rechtswidrig. Der Einspruchsführer nennt hier dieselben Sachverhalte wie in seinem Einspruch gegen die Wahl des 19. Deutschen Bundestages.

3. Sodann wendet er sich gegen die Rechtsschutzmöglichkeiten im Wahlverfahren, insbesondere dagegen, dass der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Wahlorgane während der Wahlvorbereitungsphase (weitgehend) ausgeschlossen ist, alle Fälle der Beanstandung zunächst zur Prüfung beim Bundestag vorgelegt werden müssten, für die gerichtliche Kontrolle grundsätzlich nur das Bundesverfassungsgericht zuständig sei, das Verfahren der Wahlprüfung in beliebige Länge ausgedehnt werden könne und gegen die Fristen im Wahlvorbereitungsverfahren. All dies sei in Artikel 41 GG nicht in dieser Form vorgegeben. Im Interesse der Wahlgerechtigkeit und wegen der Auswirkungen auf die Parteienfinanzierung seien die Fragen der Rechtsschutzmöglichkeiten zu überprüfen. Der Einspruchsführer führt einzelne Fallgruppen im Rahmen der Wahlvorbereitung auf, die mögliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen könnten.

4. Umfänglich führt der Einspruchsführer zu der Frage aus, inwieweit richterliche Pflichten gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Er äußert sich zudem in unterschiedlichsten Facetten zum Zustand der Justiz. Dabei geht es u. a. um Fragen der Staatshaftung, der Rechtsbeugung, der Dienstaufsicht und um einzelne Richterwahlen zum Bundesverfassungsgericht. Im Rahmen dieser Ausführungen legt der Einspruchsführer detailliert den Verfahrensgang seines Einspruchs gegen die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag sowie der gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages eingelegten Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (2 BvC 27/14) dar.

5. Weiterhin macht der Einspruchsführer umfassende allgemeine Ausführungen zum Schutzbereich verschiedener Artikel des GG, des BWG und des PartG. Er fordert ein „konventionskonformes“ Rechtsschutzsystem und richtet sich allgemein gegen Frauenquoten, auch in der Privatwirtschaft.

Wegen der Einzelheiten des sehr umfangreichen Vortrags des Einspruchsführers wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist überwiegend unzulässig. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG nur statthaft, wenn und soweit er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Dies gilt gemäß § 44 Absatz 2 BWG auch im Falle einer Wiederholungswahl. Taugliche Einspruchsgegenstände sind vorliegend ausschließlich die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, soweit diese wiederholt wurde, sowie die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser teilweisen Wiederholungswahl.

1. Unzulässig ist vor diesem Hintergrund das Begehren des Einspruchsführers, diverse Normen des GG sowie des einfachen Rechts für unvereinbar mit dem GG, der GRCh und völkerrechtlichen Konventionen und infolgedessen für nichtig zu erklären, soweit diese keinen klaren Bezug zur teilweisen Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag aufweisen. Ohnehin sind derartige Feststellungen dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten (vgl. nur Bundestagsdrucksachen 20/7200, Anlagen 4, 6, 21, 27, 39, 40; 20/5800 Anlagen 6, 7, 11, 13, 14, usw.; 20/4000, Anlage 16; 20/2300, Anlagen 9, 14, 18, 64, 66, 77, 80, 81, 83, 87, 90, 91, 106 und 115; siehe auch BVerfGE 156, 224 [257]).

2. Ebenso unzulässig ist der Einspruch, soweit er sich gegen die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in Wahlverfahren, abgeschlossene Wahlprüfungsverfahren und allgemein gegen von ihm wahrgenommene Missstände in der Justiz richtet und diesbezüglich Reformen anregt. Auch insofern fehlt der konkrete Bezug zur Gültigkeit bzw. der Vorbereitung oder Durchführung der teilweisen Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag.

3. Der Einspruch ist zudem unzulässig, soweit der Einspruchsführer sich gegen Sachverhalte wendet, welche Kommunal- und Landtagswahlen oder die Vorbereitung der Wahl zum 18. und 19. Deutschen Bundestag betrafen. Dies betrifft insbesondere den Vortrag des Einspruchsführers im Zusammenhang mit einer wegen Wahlfälschung im Jahr 2013 gestellten Strafanzeige sowie die fehlende Zulassung einzelner Landeslisten durch den Bundeswahlausschuss. Auch der gerügte Ausschluss der Teilnahme von Splitterparteien an der sogenannten „Elefantenrunde“, einer Fernsehsendung, die am Wahlabend nach Schließung der Wahllokale und nach Bekanntgabe erster Hochrechnungen produziert wird, konnte evident keinen Einfluss auf die Gültigkeit der insofern abgeschlossenen Wahl haben und stellt damit keinen tauglichen Einspruchsgegenstand dar.

4. Unzulässig dürften zudem sämtliche Rügen in Bezug auf die Kandidatenaufstellung für den 20. Deutschen Bundestag sein. Die Kandidatenaufstellung erfolgte bereits in Vorbereitung der Hauptwahl am 26. September 2021. Die teilweise Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 fand nach § 44 Absatz 2 BWG, § 83 Absatz 6 Bundeswahlordnung (BWO) und gemäß den Vorgaben im Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 (Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlage 1) sowie dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 (Az. 2 BvC 4/23) nach denselben Vorschlägen wie die Hauptwahl statt. Danach konnten Wahlvorschläge nur infolge des Todes oder des Verlusts der Wählbarkeit eines Bewerbers nur durch Streichung geändert werden (a. a. O., Randnummer 309), eine erneute innerparteiliche Kandidatenaufstellung fand nicht statt.

Angebliche, im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung stehende Rechtsverstöße konnten mit einem Einspruch gegen die Hauptwahl am 26. September 2021 überprüft werden. Hierfür galt gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG eine Einspruchsfrist von zwei Monaten, d. h. bis zum 26. November 2021. Die zweimonatige Einspruchsfrist dient dem erheblichen öffentlichen Interesse an einer schnellen Klärung der Gültigkeit der Wahl und damit an der alsbaldigen verbindlichen Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (*Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Rn. 27). Der Einspruchsführer hat einen im Wesentlichen gleichlautenden Einspruch gegen die Hauptwahl am 26. September 2021 eingelegt; dieser war jedoch verfristet (Bundestagsdrucksache 20/1100, Anlage 184). Durch eine Prüfung und Würdigung des Vorbringens im Rahmen des vorliegenden Einspruchs würde die Frist des § 2 Absatz 4 Satz 1 WahlPrüfG umgangen. Ob dies im Falle einer teilweisen Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen ausnahmsweise zulässig ist, kann jedoch offen bleiben, da der Einspruch insofern jedenfalls unbegründet ist.

II.

Im Übrigen ist der Einspruch unbegründet. Dem Vortrag des Einspruchsführers lässt sich kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Sämtliche Rügen, die der Einspruchsführer im Zusammenhang mit der Kandidatenaufstellung vorbringt, hat er bereits in Bezug auf vergangene Wahlen vorgetragen. Dies umfasst die angegriffenen innerparteilichen Quotenregelungen sowie die sonstigen angegriffenen Vorschriften aus den Satzungen verschiedener Parteien. Nach Zurückweisung seines Wahleinspruchs gegen die Bundestagswahl 2013 (Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 16) hat der Einspruchsführer diese Aspekte auch bereits im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht geltend gemacht, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 2. März 2016 gemäß § 24 BVerfGG verworfen hat (2 BvC 27/14). Im Rahmen seines Einspruchs gegen die Bundestagswahl 2017 haben sich der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag erneut mit dem diesbezüglichen, im Wesentlichen unveränderten Vorbringen des Einspruchsführers befasst und den Einspruch zurückgewiesen (Bundestagsdrucksache 19/9450, Anlage 15). Mit dem vorliegenden Einspruch trägt der Einspruchsführer keine erheblichen neuen Aspekte vor. Der Deutsche Bundestag bleibt insofern bei seiner bereits durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Rechtsauffassung (hierzu näher Bundestagsdrucksache 18/1810, Anlage 16).

a) Nach ständiger Spruchpraxis des Deutschen Bundestages in Wahlprüfungsangelegenheiten ist trotz Bedenken im Hinblick auf die Wahlgleichheit aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 2 Satz 1 GG im Ergebnis wegen der Regelung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 GG sowie der Programmfreiheit der Parteien nicht von der wahlrechtlichen Unzulässigkeit der Frauenquoten in Parteisatzungen auszugehen (hierzu näher Bundestagsdrucksachen 13/3927, Anlagen 15 und 21; 14/1560, Anlage 82; 15/2400, Anlage 14; 16/3600, Anlage 6; 18/1810, Anlage 16; für eine Zulässigkeit auch *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 27 Randnummer 15). Soweit der Einspruchsführer weitere Quotenregelungen beanstandet, liegt ebenfalls kein Wahlfehler vor. Auf Satzungsrecht beruhende Maßnahmen der Parteien, vor allem im Rahmen der Aufstellung ihrer Bewerber, können zwar die Gültigkeit der Bundestagswahl berühren (BVerfGE 89, 243 [251 f.]). Der Einspruchsführer stellt jedoch, entsprechend seiner vorherigen Einsprüche, keinen Zusammenhang der von ihm kritisierten Quotenregelungen in Parteisatzungen mit der Kandidatenaufstellung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag her bzw. räumt er selbst ein, dass ein Bezug zur Mandatsverteilung fehlt.

b) Das Vorbringen des Einspruchsführers zu § 14 der Satzung des Landesverbandes Thüringen und § 16 der Satzung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Bündnis 90/Die Grünen beschränkt sich, wie bereits in seinen vorherigen Einsprüchen, auf die Nennung der beiden Vorschriften sowie abstrakter Beispielfälle, unter welchen Bedingungen welche Wahlergebnisse möglich seien. Völlig unklar bleibt, ob oder wann überhaupt Abstimmungen nach welcher Vorschrift wie stattgefunden haben. Erst recht fehlt ein Bezug zur Kandidatenaufstellung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag.

c) Warum die dynamischen Verweisungen in einigen Parteisatzungen in Verbänden der Parteien CDU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen einen Wahlfehler darstellen sollten, lässt sich dem Vortrag des Einspruchsführers auch im vorliegenden Einspruch nicht entnehmen und ist auch ansonsten nicht erkennbar.

d) Auch das vom Einspruchsführer kritisierte sogenannte gemäßigte Blockwahlssystem hält sich innerhalb des Gestaltungsrahmens, den § 27 Absatz 5 BWG den Parteien und ihren Satzungen für das Wahlverfahren einräumt. Weder verstößt es gegen den Grundsatz innerparteilicher Demokratie gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG, noch verletzt es die Verfassungsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG (vgl. *Wolf*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2021, § 27 Randnummer 25).

e) Die Rüge des Einspruchsführers hinsichtlich des § 6 Nummer 12 der Satzung des Kreisverbandes Fulda der Partei Bündnis 90/Die Grünen weist keinen Bezug zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages auf. Die Wahlprüfung hat allein auf die tatsächlichen Vorgänge im Vorfeld der Bundestagswahl und deren Vereinbarkeit mit dem Wahlrecht abzustellen (BVerfGE 89, 243 [252 f.]). Davon abgesehen, dass das imperative Mandat nach der Satzung nur auf Antrag beschlossen wird, hat der Einspruchsführer nicht dargetan, dass die vom Kreisverband Fulda zur Aufstellung der Landesliste entsandten Delegierten ein imperatives Mandat erhielten und diesem folgten.

f) Auch hinsichtlich des kritisierten Antragsquorums im Rahmen einer Kandidatenaufstellung nach der Satzung des CDU-Landesverbandes Hessen gilt, dass der bloße Verweis auf (rechtswidriges) Satzungsrecht noch keinen Wahlfehler darstellt. Hinzukommt, dass sich in § 63 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes Hessen mit Stand Juli 2022 (online abrufbar unter: <https://www.cduhessen.de/data/documents/2022/09/12/313-631eee52cache.pdf>, zuletzt abgerufen am: 29.04.2024) keine entsprechende Vorschrift findet.

2. Soweit sich der Einspruchsführer gegen die Erhebung von Sondernutzungsgebühren und die Erteilung abgestufter Sondernutzungserlaubnisse für Plakatwerbung richtet, ist ebenfalls kein Wahlfehler ersichtlich. Der Vortrag des Einspruchsführers wird der Substantiierungspflicht nicht gerecht. Die bloße Vermutung oder die bloße Andeutung von Wahlfehlern, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (Bundestagsdrucksache 19/1990, Anlage 9; 20/2300, Anlage 84; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Randnummer 26). Der Vortrag des Einspruchsführers beschränkt sich insoweit auf beispielhafte Ausführungen zu Gebührenmodellen aus den Jahren 2013 und 2014 sowie zur Erteilung abgestufter Sondernutzungsgenehmigungen für das Aufhängen von Wahlplakaten in Bad Dürrenberg und Gelsenkirchen. Der Einspruchsführer führt hierzu lediglich Wahlergebnisse von Kommunal-, Landtags- und Europawahlen aus den Jahren 2011 bis 2014 sowie Bundestagswahlergebnisse aus dem Jahr 2014 (gemeint ist wohl: 2013) auf. Ein Bezug zur teilweisen Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 ist insoweit nicht erkennbar.

Im Übrigen ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Wahlwerbung mit Plakaten eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, deren Erteilung im behördlichen Ermessen liegt (vgl. BVerwGE 47, 280 [282]; 56, 63 ff.; *Boehl*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 1 Randnummer 79). Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr verletzt den Grundsatz der Chancengleichheit nicht. Auch die Erteilung abgestufter Sondernutzungserlaubnisse für Plakatwerbung stößt auf keine rechtlichen Bedenken. Eine Gemeinde darf als Träger öffentlicher Gewalt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 PartG den Umfang der Gewährung öffentlicher Einrichtungen oder anderer öffentlicher Leistungen nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abstufen (hierzu näher Bundestragsdrucksache 18/1810, Anlage 16).

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 5/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 11. April 2024, das am selben Tag beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die teilweise Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 eingelegt. Er gibt an, unabhängiger Kandidat zur Bundestagswahl im Wahlkreis Neukölln gewesen zu sein.

Nach Auffassung des Einspruchsführers werde dem Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), wonach alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, nicht genügt. Die Staatsorgane, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, der amtierende Bundespräsident und der Bundestag, offenbarten ein Selbstverständnis, welches mit der staatlichen Willensbildung entsprechend Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG unvereinbar sei. Der Einspruchsführer legt unter Verweis auf die Parteienkritik Richard von Weizsäckers und deren Rezeption im Jahr 1992 sowie auf Aussagen des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier dar, dass die Wahl zur „bloßen Abstimmung zwischen den Wahlangeboten der etablierten Parteien“ werde. Damit gehe die Staatsgewalt von den etablierten Parteien aus, da es dem Volk an Möglichkeiten mangle, seinen Willen zu formulieren und mittels der Wahl in die staatliche Willensbildung zu überführen.

Der Einspruchsführer richtet sich gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 (Az. 2 BvC 4/23). Daraus gehe hervor, dass nur die Heilung der Legitimation der Volksvertretung eine partielle Wiederholungswahl rechtfertigen könne. Der Einspruchsführer meint, die Wiederholungswahl habe keine Legitimation der Volksvertretung begründen können, da ihr die Voraussetzungen gefehlt hätten, um alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen zu lassen. Dem Volk habe schon die Chance gefehlt, seinen Willen auszudrücken, falls dieser nicht zufällig bereits in dem Willen der etablierten Parteien vorformuliert gewesen sei. So habe es an der Möglichkeit gefehlt, neue Parteien sowie Kandidaten aufzustellen. Ebenso habe es jenen Parteien, die nicht bereits im Bundestag vertreten gewesen seien, die prinzipielle Chance auf Erfolg genommen, da sie nicht genügend Stimmen zur Überwindung der Fünf-Prozent-Hürde hätten sammeln können. Das Bundesverfassungsgericht habe sich mit diesem Urteil nicht an seine eigene zu den Grundlagen der Wahl entwickelte Theorie gebunden gezeigt und Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG zuwider gehandelt. Der Einspruchsführer weist auf eine Verfassungsbeschwerde hin, die er gegen das Urteil vom 19. Dezember 2023 erhoben habe und fügt dem Einspruch den entsprechenden Schriftsatz bei. Zudem verweist der Einspruchsführer darauf, dass seine Wahlprüfungsbeschwerde zur Hauptwahl 2021 noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig sei. Die Ansetzung einer Wiederholungswahl vor der Klärung der in der Wahlprüfungsbeschwerde vorgebrachten Aspekte hält der Einspruchsführer für unvereinbar mit der Verantwortung des Bundesverfassungsgerichts für die Wahrung des Grundgesetzes.

Auch die zunehmende Unzufriedenheit der Wähler mit der Regierung deute darauf hin, dass die staatliche Willensbildung nicht wie vom Grundgesetz vorgesehen erfolgt sei.

Unter Verweis u. a. auf das Prinzip der Bestenauslese und die erforderliche Neutralität von Wahlbeamten und Beamten im Bereich der Wahlleitung legt der Einspruchsführer dem Wahlprüfungsausschuss zudem nahe, zu prüfen, ob in Berlin dem Artikel 18 Satz 4 der Berliner Verfassung genügt werde. Sollte dies nicht der Fall sein, lege dies offen, dass ein die Durchsetzung der Verfassung und des Rechts gewährleistendes Besetzungsverfahren für den Staatsdienst nicht gegeben sei.

Der Einspruchsführer formuliert zudem die Bitte an den Wahlprüfungsausschuss, grundlegend die Organisation der Briefwahl in Frage zu stellen. Die Aufbewahrung der Wahlbriefe zwischen Einlieferung per Postdienst und Bereitstellung an die Wahlhelfer sei nicht öffentlich und daher nicht kontrollierbar. Wahlvorstände könnten nicht

erkennen, ob die Wahlbriefe von den Wählern versandt worden seien und Wahlmanipulation nicht aufdecken. Personen, die Zugang zu den Materialien und Stempeln hätten, könnten die unterschriebenen Formulare aus den eingehenden Wahlbriefen nehmen und diese mit neuem Material zu neuen Wahlbriefen mit anders ausgefülltem Wahlschein ergänzen. Das ergebe sich schon daraus, dass das unterschriebene Formular nicht untrennbar mit dem ausgefüllten Wahlschein verbunden sei. Dies sei dem Einspruchsführer bewusst geworden, als „der Spiegel“ über die nachträgliche Auszählung von in der Verwaltung liegen gebliebenen Wahlbriefe berichtet habe und sich niemand daran zu stören geschienen habe, dass in diesem Fall nicht die zuständigen Wahlvorstände ausgezählt hätten, sondern das Verfahren angewandt worden sei, welches für die Nachzählung bereits gezählter Stimmen vorgesehen sei. Weiterhin liege der Beginn der Briefwahl sehr kurz nach der „Feststellung der Kandidaten und Parteien“. Diese Zeitspanne sei zu kurz, um einen Wahlwettbewerb zu entfachen und auf die Wahlentscheidung zu wirken. Das gelte insbesondere dann, wenn, wie in Berlin, Wähler bis zum Wahltag nahezu wie in einem Urnenwahllokal wählen könnten.

Der Einspruchsführer bittet zudem darum, die Regeln für die Einzelkandidaten auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Derzeit seien diese von der Aufstellung von Direktkandidaten der Parteien abgeleitet, was nicht zum Verständnis eines Einzelkandidaten passe. Der Einspruchsführer selbst sei nicht über die ihn betreffende Wiederholungswahl informiert worden. Er kenne seine Vertrauenspersonen nicht und nur diese seien informiert worden. Dem Einspruchsführer sei die Gesetzesgrundlage nicht nachvollziehbar, weil die Gesetzgebung implizit nach der Zulassung der Kandidaten kein Rolle für die Vertrauenspersonen mehr vorsehe. Ebenso problematisch habe es sich erwiesen, dass die Einzelkandidaten nicht für sich selbst hätten sprechen können, sondern dafür Vertrauenspersonen bräuchten und daher Zulassungen als Kandidaten nicht erhalten hätten oder man versucht habe, die Zulassung zu vereiteln.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist nur teilweise zulässig. Soweit er zulässig ist, ist er unbegründet.

I.

Der Einspruch ist gemäß § 2 Absatz 3 und 4 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) form- und fristgerecht eingelegt worden. Er ist unzulässig, soweit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 betrifft. Ein Einspruch ist gemäß § 1 Absatz 1 WahlPrüfG statthaft, wenn er die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 GG unterliegen, zum Gegenstand hat. Dies gilt gemäß § 44 Absatz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) auch im Falle einer Wiederholungswahl. Taugliche Einspruchsgegenstände sind vorliegend ausschließlich die Gültigkeit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag, soweit diese wiederholt wurde, sowie die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung dieser teilweisen Wiederholungswahl. Der Einspruchsführer richtet sich u. a. gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023, mit dem die teilweise Wahlwiederholung angeordnet wurde. Als Entscheidung, die die Wahlprüfung zur Hauptwahl 2021 abschließt, ist das Urteil selbst kein tauglicher Einspruchsgegenstand, da es das „Ob“ der Wahlwiederholung betrifft, während die Wahlprüfung untersucht, ob die Wahl – hier die teilweise Wiederholungswahl 2024 – als solche mit Rechtsfehlern behaftet war (vgl. *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 14). Einer Überprüfung im Rahmen des vorliegenden Wahlprüfungsverfahrens steht zudem die Wirkung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts entgegen. Gemäß § 31 Absatz 1 BVerfGG binden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

Der Einspruch ist darüber hinaus unzulässig, soweit er sich auf Artikel 18 der Verfassung von Berlin und das Besetzungsverfahren für den Staatsdienst im Land Berlin bezieht. Ein Bezug zur Gültigkeit der teilweisen Wiederholung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag oder einer möglichen Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl ist insofern nicht erkennbar.

II.

Im Übrigen lässt sich den Ausführungen des Einspruchsführers kein Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften und damit kein Wahlfehler entnehmen.

1. Soweit der Einspruchsführer meint, es werde gegen Artikel 20 Absatz 2 GG verstoßen, da die Staatsgewalt, statt vom Volk, von den etablierten Parteien ausgehe, ist kein Wahlfehler ersichtlich. Der Vortrag des Einspruchsführers zur „Parteienkritik“ beschränkt sich auf eine grundsätzliche Systemkritik ohne konkreten Bezug zur teilweisen Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 und wird damit der Substantiierungspflicht nicht gerecht. Die bloße Vermutung oder die bloße Andeutung von Wahlfehlern, die einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, werden als unsubstantiiert zurückgewiesen (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283, 284, 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 19/3050, Anlagen 5, 6, 21, 29, 32; 20/2300, Anlage 84; BVerfGE 48, 271 [276]; *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, 2021, § 49 Randnummer 26).

2. Die fehlende Möglichkeit, zur teilweisen Wiederholungswahl am 11. Februar 2024 neue Parteien und Kandidaten aufzustellen, stellt keinen Wahlfehler dar. Gemäß § 44 Absatz 2 BWG hat eine Wiederholungswahl nach denselben Vorschriften und denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl stattzufinden, soweit nicht die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Wahlvorschläge Abweichungen vorschreibt. § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung (BWO) sieht vor, dass Wahlvorschläge nur geändert werden können, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Die Wahlprüfungsentscheidung schreibt vorliegend keine Abweichung vor. Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 ordnet in Nummer 3 Satz 2 an: „Die Wiederholungswahl findet nach denselben Wahlvorschlägen wie die Hauptwahl statt. Gemäß § 83 Absatz 6 der Bundeswahlordnung können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist. Neue Wahlvorschläge werden nicht zugelassen.“ (Bundestagsdrucksache 20/4000, Anlage 1). Das Bundesverfassungsgericht hat dies bestätigt und klargestellt, dass Wahlvorschläge infolge des Todes oder des Verlusts der Wählbarkeit eines Bewerbers „nur in Form einer Streichung geändert werden können.“ (BVerfG, Urteil vom 19. Dezember 2023, Az. 2 BvC 4/23, Randnummer 309). Wenn der Einspruchsführer darüber hinaus moniert, dass Parteien, die nicht bereits im Bundestag vertreten waren, nicht genügend Stimmen zur Überwindung der Fünf-Prozent-Hürde hätten sammeln können, stellt auch dies keinen Wahlfehler dar, sondern folgt aus dem Umstand, dass die Wahl nur teilweise, namentlich in 455 Berliner Wahlbezirken wiederholt worden ist. Die Möglichkeit der nur teilweisen Wiederholungswahl sieht § 44 BWG ausdrücklich vor. Nach dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs in den Bestand der gewählten Volksvertretung hat eine nur teilweise Wiederholung der Wahl Vorrang vor der Ungültigkeit der Wahl in Gänze. Ist eine Wahlwiederholung unumgänglich, so darf diese nur dort stattfinden, wo sich der Wahlfehler ausgewirkt hat (a.a.O., Randnummer 257). Der Umfang der teilweisen Wahlwiederholung am 11. Februar 2024 wurde nach diesem Maßstab durch den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 11. November 2022 sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2023 festgelegt.

3. Auch mit Blick auf die Briefwahl ergibt sich aus dem Vortrag des Einspruchsführers kein Wahlfehler.

a) Soweit der Einspruchsführer fordert, „grundlegend die Organisation der Briefwahl in Frage zu stellen“ und dabei auf die Aufbewahrung der Wahlbriefe und damit aus seiner Sicht einhergehende Risiken für Wahlmanipulationen abstellt, beschreibt er lediglich potenzielle Wahlfehler. Bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen über Fehlerquellen genügen nach ständiger Praxis nicht der Substantiierungspflicht (vgl. *Austermann*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 49 Randnummer 26).

b) Inwieweit der Zeitpunkt des Beginns der Briefwahl einen Wahlfehler begründen könnte, ist nicht ersichtlich. Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Beginn der Briefwahl ergibt sich aus § 28 Absatz 1 BWO. Danach dürfen Wahlscheine, die für die Stimmabgabe in Form der Briefwahl zwingend sind (vgl. § 36 Absatz 1 BWG, § 66 Absatz 1 BWO), nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge nach den §§ 26 und 28 BWG erteilt werden. Ein möglichst frühzeitiger Versand der Briefwahlunterlagen vermindert dabei das Risiko, dass diese den Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig zugehen. Dieses Risiko tragen zwar nach ständiger Entscheidungspraxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages die Wahlberechtigten. Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages hat jedoch die Erwartung formuliert, dass alle Stellen, die mit der Briefwahl befasst sind, das Nötige leisten, um Briefwahanträge zügig zu bearbeiten und die Unterlagen zuzustellen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/800, u. a. Anlagen 21, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 34). In der Möglichkeit der frühzeitigen Stimmabgabe per Briefwahl, die der Einspruchsführer mit Blick auf den insoweit verkürzten Zeitraum des Wahlwettbewerbs

moniert, liegt kein Wahlfehler. Es ist unschädlich, dass die Wahlberechtigten auf einem unterschiedlichen Informationsstand bei der Stimmabgabe sind, denn dieser Zeitpunkt obliegt vollumfänglich der Entscheidungsfreiheit des Wahlberechtigten. In der Stimmabgabe vor dem Wahltag liegt der freiwillige Verzicht, aktuelle Entwicklungen noch in die Wahlentscheidung einbeziehen zu können. Dies verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl, weil es keine Rechtspflicht zur politischen Information gibt und der Wähler über die Grundlagen seiner Wahlentscheidung frei disponieren kann (vgl. *Thum*, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 36 Randnummer 14; s. a. Bundestagsdrucksache 20/5800, Anlage 18).

c) Die Bezugnahme des Einspruchsführers auf einen Bericht des „Spiegel“ über „die nachträgliche Auszählung von in der Verwaltung liegen gebliebenen Wahlbriefen“ stellt keinen hinreichend konkreten und unmissverständlichen Tatsachenvortrag dar. Der Einspruchsführer benennt weder den konkreten Pressebeitrag oder dessen Erscheinungsdatum, noch den betroffenen Wahlkreis.

4. Kein Wahlfehler ist ferner darin zu sehen, dass der Einspruchsführer als Einzelbewerber im Sinne des § 20 Absatz 3 BWG nicht über die „ihn betreffende Wiederholungswahl“ informiert wurde. Darauf, ob insofern die Vertrauensperson (§ 22 BWG) informiert worden ist, kommt es nicht an. Die teilweise Wiederholungswahl fand nach denselben Wahlvorschlägen statt (siehe oben); eine gesonderte Information der Bewerber auf den Kreiswahlvorschlägen schreibt weder das BWG noch die BWO vor. Das Vorbringen, dass Einzelpersonen keine Zulassung (§ 26 BWG) erhalten hätten oder versucht worden sei, die Zulassung zu „vereiteln“ kann sich mithin nur auf die Hauptwahl 2021 beziehen und dürfte insoweit verspätet sein. Jedenfalls handelt es sich um eine bloße Andeutung ohne einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag und wird somit als unsubstantiiert zurückgewiesen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch mit dem Az.

– WP 6/24 –

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit E-Mail vom 12. April 2024 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die teilweise Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 eingelegt.

Zur Begründung führt der Einspruchsführer aus, dass die Auszählung im Wahllokal 03810 unrichtig gewesen sei. Im Amtlichen Endergebnis fänden sich zwei Falschangaben. Seine Erststimme für die Partei „dieBasis“ sowie seine Zweitstimme für „Team Todenhöfer“ seien bei der Auszählung nicht berücksichtigt worden. Dasselbe gelte für die Stimmen einer weiteren Person.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist unzulässig, da er nicht fristgemäß eingelegt wurde. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WahlPrüfG) müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Deutschen Bundestag eingehen. Bei der teilweisen Wiederholungswahl zum 20. Deutschen Bundestag am 11. Februar 2024 lief diese Frist am 11. April 2024 ab, der Einspruch ging jedoch erst am 12. April 2024 beim Deutschen Bundestag ein.

Gemäß § 2 Absatz 3 WahlPrüfG ist der Wahleinspruch zudem schriftlich beim Bundestag einzureichen. Eine E-Mail ohne handschriftliche Unterschrift genügt nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses nicht dem Schriftformerfordernis des § 2 Absatz 3 WahlPrüfG. Es entspricht ständiger Praxis des Wahlprüfungsausschusses und des Deutschen Bundestages, dass zur Schriftform grundsätzlich auch die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers oder seines Verfahrensbevollmächtigten gehört. Ausschließlich per E-Mail eingelegte Einsprüche wurden aus diesem Grund stets als unzulässig zurückgewiesen (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1850, Anlagen 41 und 55; 16/900, Anlagen 31 und 32; 17/6300, Anlage 1; 18/1160, Anlagen 65 bis 75; 19/1990, Anlagen 8, 16, 19, 28, 36 und 44; 20/1100, Anlagen 69, 71, 72, 74).

